





Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Kapitel 1 Worum geht es?	3
Kapitel 2 Begriffsbestimmungen	4
2.1 Zahlen, Daten und Statistiken	4
2.2 Grenzverletzungen	5
2.3 Übergriffe	6
2.4 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen/Missbrauch	7
Kapitel 3 Empfehlungen	10
Kapitel 4 Angebote, Beratung, Information	14
4.1 Angebote	14
4.2 Beratung	15
4.3 Information	15
Kapitel 5 Prävention	21
Kapitel 6 Beratungs-und Beschwerdemanagement	22
6.1 Gerüchte und Hören-sagen	23
6.2 Falschaussagen	24
6.3 Vager oder begründeter Verdacht	24
Kapitel 7 Intervention	25
7.1 informelle Verfahren	26
7.2 Formelle Verfahren	27
7.3 Fallbeispiele	28
Nachwort	31
Quellen- und Literaturverzeichnis	34
Anhänge	
1. Rechtsvorschriften	37
2. Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler	43
3. Thematischer Elternabend/Informationen für Eltern	45
4. Altersgerechte Ansprache/Phasen kindlicher Entwicklung	46
5. Beratung am Goethe-Gymnasium	48
Impressum	56

Anhang:

NEU: LGBTQ+

Hinweise und Handreichungen zum Umgang mit Transsexualität u.ä. im Unterricht

S. 57 ff.



Kapitel 1

Worum geht es?

Am 07.02.2013¹ legte die Kultusministerkonferenz die Endfassung der drei Jahre zuvor diskutierten Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle und Gewalthandlungen an Schulen vor. Im September 2016 begann das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland damit, die Initiative „**Schule gegen sexuelle Gewalt**“ in Form eines Schutzkonzeptes umzusetzen. Zahlreiche Institutionen, Behörden aber auch private Vereine² bündelten dazu ein Informationspaket, das Schulen in die Lage versetzen sollte, individuelle Lösungen für ein Schutzkonzept zu entwickeln, das dem Kollegium, der Schülerschaft und den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten am besten gerecht wird³.

Im Schuljahr 2017/2018 erhielt auch das Goethe-Gymnasium den Auftrag ein solches **Schutzkonzept** zu erarbeiten. Unsere Schule besaß zu diesem Zeitpunkt bereits ein gut eingespieltes Krisenteam und konnte darüber hinaus ein breit gefächertes Beratungsangebot vorweisen. Eine wichtige Rolle spielte dabei auch unsere Schulsozialarbeiterin, die fester Bestandteil der Präventions- und Interventionsstrukturen am Goethe-Gymnasium ist.

Neben Lehrpersonen wurde auch um die Mitarbeit von Eltern und Schülerinnen und Schülern gebeten, die in der fast einjährigen Arbeit mit regelmäßigen Sitzungen ihre Sicht der Dinge beitragen konnten und immer wieder wichtige Impulse gaben.

In der vorliegenden Fassung ist das Schutzkonzept des Goethe-Gymnasiums ein weiterer Baustein im umfassenden sozialen Engagement der Schule. Neben den Beratungsangeboten wie Mediation, Lernförderung, Jungenförderung, Hochbegabtenförderung, Gewaltprävention, Selbstbehauptung, Medienerziehung, Krisenprävention- und intervention, Erziehung zur Förderung von Sozialkompetenz⁴ und Schulsozialarbeit trägt nun auch das Schutzkonzept dazu bei, eine friedliche und harmonische Lernatmosphäre für alle am Schulleben Beteiligten zu schaffen. Das Schutzkonzept gibt Orientierung, schafft Bewusstsein für kritische Situationen und erzeugt Handlungssicherheit im alltäglichen Miteinander von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern.

Die Umsetzung und die Berücksichtigung des Schutzkonzeptes im täglichen Dienstbetrieb ist Schulleitungsaufgabe.

Das Schutzkonzept ist Teil des Schulprogramms und war im Schuljahr 2019/2020 Thema einer ganztägigen schulinternen Lehrerfortbildung. Neue Kolleginnen und Kollegen werden obligatorisch zu Dienstantritt unterwiesen. Eine Kurzfassung findet man auf der Homepage.

OStR. Dr. Michael Tech

¹ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Sexualisierte-Gewalt/Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch.pdf>

² <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/partner/>

³ <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

⁴ https://www.lions-quest.de/home/erwachsenwerden/das_programmim_ueberblick/



Kapitel 2

Begriffsbestimmungen

Dieses Schutzkonzept ist keine juristische Abhandlung; alle Aussagen, Tipps und Empfehlungen entsprechen dem täglichen Sprachgebrauch, der schulischen Praxis und dem „gesunden Menschenverstand“. Dort, wo ein Verweis auf rechtliche Bestimmungen notwendig ist, z.B. weil eine bestimmte Formulierung *de jure* Gebots- oder Verbotscharakter hat, erfolgt er explizit mit dem Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen. Es handelt sich dabei um „Muss-Vorschriften“⁵, die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Zusätzlich findet man im Anhang 1 rechtliche Grundlagen mit Kommentaren. Es erscheint uns auch nicht sinnvoll dutzende Rechtsvorschriften der Allgemeinen Dienstordnung (ADO), des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), des Schulgesetzes (SchuG), des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ausführlich im Wortlaut wiederzugeben; erstens gelten sie grundsätzlich für lehrendes Personal an Schulen und zweitens kann man sie bei Bedarf leicht nachlesen. Hier sind neben den obligatorischen Vorschriften auch Formulierungen enthalten, die eine eindringliche Empfehlung des Gesetzgebers nahelegen, die jedoch einen begrenzten Ermessensspielraum erlauben und ein „Tun“ und „Unterlassen“ zwar für den Regelfall vorsehen, aber nicht zwingend vorschreiben. Die juristisch eher vage Formulierung der „Kann-Bestimmung“ bedeutet sinngemäß, dass im Einzelfall danach verfahren oder gehandelt werden *kann* (sic), aber nach eigenem Ermessen nicht gehandelt werden muss.

Dennoch erscheint es uns für eine gelingende Kommunikation über das Thema wichtig, einige Fakten und Begriffe in ihrer wissenschaftlichen Betrachtungsweise kurz darzustellen. Dabei beschränken wir uns weitgehend auf den schulischen Kontext.

2.1

Zahlen, Daten und Statistiken

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Veröffentlichungen zu diesem Thema auch mit der Lehrperson als Täter befassen. In zahlreichen Handreichungen, Leitfäden und Handbüchern, die von Bundesländern, Behörden und Vereinen herausgegeben wurden, liegt der Schwerpunkt, z.B. der Fallbeispiele, auf dem männlichen Lehrer. Weibliche Lehrerinnen kommen sowohl in der polizeilichen Statistik als auch in den internen Untersuchungen der vorgesetzten Dienststellen so gut wie gar nicht vor.

Tatsächlich liegt der Anteil angezeigter oder sonst wie behördlich erfasster „sexueller Übergriffe“ durch Lehrpersonen bei bundesweit 3,4% aller erfassten Anzeigen (bei ca. 760.000 Lehrkräften).⁶ „Sexuelle Gewalt“ von Lehrpersonen gegenüber Schülerinnen und Schülern

⁵ Vgl. Köbler, „Juristisches Wörterbuch“, „Muss-Soll-Kann“-Vorschriften

⁶ Zahlen für 2017/18, Voll- und Teilzeitbeschäftigte aller Schularten bundesweit. Statistisches Bundesamt 2019



dagegen ist so selten, dass sie statistisch eigentlich nicht erfasst werden können. Mit ein bis zwei Fällen pro Jahr werden sie jedoch medienwirksam so präsentiert, dass sie es bis in die Schlagzeilen überregionaler Zeitungen schaffen und in der öffentlichen Wahrnehmung zu einer z.T. verzerrten Wahrnehmung darüber führen, was in der Schule passiert – oder eben nicht.

Viel besorgniserregender ist die Tatsache, dass „sexuelle Übergriffe“ und „sexuelle Gewalt“ zu über 33% unter Kindern und Heranwachsenden selbst stattfinden⁷, also in den Altersgruppen unserer Schülerinnen und Schüler, und der weit überwiegende Teil von 63,6% im häuslichen und familiären Umfeld, im Sportverein und in der Freizeit.

Das entbindet uns selbstverständlich nicht von der Pflicht, auch das Verhalten von Lehrpersonen einer kritischen Reflexion zu unterziehen, zeigt aber auch ganz deutlich, dass wir mit unserem Schutzkonzept Schwerpunkte legen wollen, die der Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und auch von ihnen selbst artikuliert werden.

Die fokussierte Behandlung von Lehrpersonen bei diesem Thema ist der Tatsache geschuldet, dass das Verhältnis der Lehrperson zu Schülerinnen und Schülern von starker institutioneller Abhängigkeit und hierarchischen Gefälle geprägt ist, gleichzeitig aber auch ein emotionelles und persönliches Vertrauensverhältnis besteht, das ausgenutzt werden kann oder zu grenzverletzendem Verhalten verleiten könnte. Prinzipiell ist damit das Risiko für sexuelle Übergriffe oder sogar Gewalthandlungen (Missbrauch) erhöht, auch wenn es in der Realität faktisch so gut wie gar nicht vorkommt. Hinzu kommen die pädagogische Verantwortung und der gesetzlich bestimmte Erziehungsauftrag, die einem möglichen Fehlverhalten eine besondere Schwere verleihen.

„Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“ erschien im Jahr 2010 eine Abhandlung unter diesem Titel⁸, die für die Begriffsbestimmungen unseres Schutzkonzeptes praktikabel erscheint.

2.2

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder geschehen innerhalb einer „Kultur der Grenzverletzungen“. Die „**Grenzverletzung**“ beruht überwiegend auf subjektiven Kriterien im Erleben der Betroffenen, und es muss sich nicht um einen grundsätzlichen Mangel an Respekt handeln. In o.a. Abhandlung werden verschiedene Beispiele dafür genannt:

⁷ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2015, Bundesministerium des Inneren sowie Polizeiliche Kriminalstatistik für NRW, LKA NRW

⁸ Enders, U. u.a., „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Köln, 2010



- Einmalige oder nur selten vorkommende Missachtung einer professionell adäquaten körperlichen Distanz, also eine als zu intim wahrgenommene körperliche Nähe oder Berührung.
- Einmalige oder nur selten vorkommende Missachtung eines respektvollen Umgangsstils, z.B. durch Erwähnung einer körperlichen Unzulänglichkeit oder herabsetzende Bemerkungen zum Kleidungsstil.
- Einmalige oder nur selten vorkommende Missachtung von Schamgrenzen und sexueller Normen, z.B. die Anrede von Schülerinnen und Schülern mit „Kosenamen“ wie „Schätzchen“ oder „Luftküsse“ sowie „flirten“ im weitesten Sinne.
- Einmalige oder nur selten vorkommende Missachtung einer professionell adäquaten Rollendistanz, z.B. durch Thematisierung des Sexuallebens der Lehrperson.

Wie bereits ausgeführt findet grenzverletzendes (distanzloses, sexualisiertes) Verhalten vor allem zwischen Schülerinnen und Schülern statt und es wird, sofern es im Unterricht, bei der Pausenaufsicht oder anderer Gelegenheit wahrgenommen wird, von der Lehrperson pädagogisch angemessen reagiert.

2.3

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen oder Kolleginnen und Kollegen. Sie geschehen nicht „zufällig“ oder aus Versehen, sondern zeichnen sich dadurch aus, dass man sich bewusst über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln oder Standards hinwegsetzt. **Übergriffe** unterscheiden sich von Grenzverletzungen ferner dadurch, dass sie massiv und häufig stattfinden, z.B. durch:

- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter Abwehr oder Ablehnung
- Missachtung von Kritik Dritter (Kollegen, Mitschüler)
- Fehlende Verantwortungsübernahme/keine Reflexion eigenen Verhaltens
- Abwertung von Hilfeersuchen Betroffener an Dritte

Aus der Sicht der Lehrperson können weitere, als Übergriff angesehene Verhaltensweisen oder Handlungen hinzukommen:

- „Benutzung“ von Schülerinnen und Schülern als Gesprächspartner auf „Augenhöhe“, z.B. für berufliche oder private Probleme
- Sexistische Bemerkungen, z.B. über Körbchengröße des BH in Zusammenhang mit Notenvergabe
- Bevorzugung, z.B. durch Annahme oder Vergabe persönlicher/individueller Geschenke
- Übernahme negativer Gruppendynamiken, z.B. gemeinsames Lästern über einzelne Schülerinnen und Schüler
- Unangemessen häufige Erwähnung sexuell konnotierter Themen ohne fachlichen Bezug



- Wiederholte Missachtung professioneller körperlicher Distanz mit Berührungen im Bereich der Brust oder des Unterleibs/Genitalbereiches, Routineberührungen und enge Umarmungen ohne Einverständnis des Schülers oder der Schülerin

Derartige Übergriffe werden von Schülerinnen und Schülern häufig „geduldet“, da sie bei deutlich ablehnendem Verhalten oder Abwehr aufgrund des bereits geschilderten besonderen strukturellen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses Nachteile befürchten, werden aber auch als „besonders unangenehm“ beschrieben⁹.

2.4

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen (Missbrauch)

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen haben für Lehrpersonen automatisch auch disziplinarrechtliche Konsequenzen. Besonders beachtenswert ist die Tatsache, dass bereits strafrechtlich verjährte Vorwürfe als Dienstvergehen oder Verstoß gegen das Beamtenstatusgesetz auch über die Pensionierung hinaus geahndet werden können. Wie bereits ausgeführt findet sexueller Missbrauch in der für uns relevanten Altersgruppe mit ca. 1/3 der Fälle in der Gruppe der Gleichaltrigen oder mit geringem Altersunterschied statt. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht jede sexuelle Handlung zwischen Kindern oder Minderjährigen ein Grund für Alarm darstellt. Zur Orientierung kann folgende Abbildung in Anlehnung an das Jugendschutzgesetz dienen:

Abb.: Erlaubte und strafbare sexuelle Handlungen in Abhängigkeit des Alters der Beteiligten¹⁰

Altersstufen im Sexualstrafrecht

Alter in Jahren	0-13	14-15	16-17	18-20	21+
0-13					
14-15					
16-17					
18-20					
21+					

- Sexueller Kontakt ist nicht strafbar.
- Strafbar wenn Gegenleistung (Geld/Geschenke) gewährt wird.
- Strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wird.
- Sexueller Kontakt ist immer strafbar.

⁹ Z.B. auch von den Schülerinnen unserer Arbeitsgruppe

¹⁰ Jugendschutzgesetz



In der einschlägigen Rechtsprechung wurde darüber hinaus auch der gesellschaftlichen und technisch-medialen Entwicklung Rechnung getragen. So ist es z.B. strafbar, ein Kind im Chat, in einer E-Mail oder über das Mobiltelefon zu sexuellen Handlungen aufzufordern, pornografisches Bild- oder Filmmaterial zu senden, zu zeigen oder zu tauschen, solches Material selbst herzustellen, z.B. unter Verwendung einer Webcam, oder sich sogar zum Zweck, sexuelle Handlungen auszuführen, zu verabreden. Der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material werden als sexueller Übergriff gewertet (§184 StGB).

Da das Internet, die sozialen Medien und das Smart-Phone sehr stark zur Frühsexualisierung der Kinder und Jugendlichen beitragen, ist diesem Thema der Schwerpunkt im **Kapitel 4**, „Informationen“ für Eltern und Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler gewidmet. Vielen Kindern, Jugendlichen aber auch den Eltern ist häufig nicht bewusst, dass die strafbewehrte „sexuelle Nötigung“ (§177 StGB) ebenso zwischen Kindern und Jugendlichen digital vollzogen werden kann. Auch Beleidigungen auf sexueller Grundlage, z.B. „du Hurensohn“ im WhatsApp-Chat erfüllen den Tatbestand des §185 StGB. Aus der Perspektive der Lehrperson gelten außerdem die Paragraphen 174 und 176 StGB, Missbrauch von Schutzbefohlenen und Missbrauch von Kindern; weitere Hinweise zu rechtlichen Aspekten findet man im Anhang 1, „Rechtliche Grundlagen mit Kommentaren“.

In einer bundesweit durchgeführten repräsentativen Studie der Universität Marburg¹¹ mit ca. 3000 Kindern im Alter zwischen 14 und 16 Jahren zeigte sich, dass nahezu jedes Kind durch seine Mitschüler fast täglich mit den verschiedenen Formen sexueller Gewalt konfrontiert ist.

Mit 51% ist die Schule der am häufigsten genannten Ort, an dem das geschieht – Lehrpersonen wurden dabei übrigens nicht genannt.

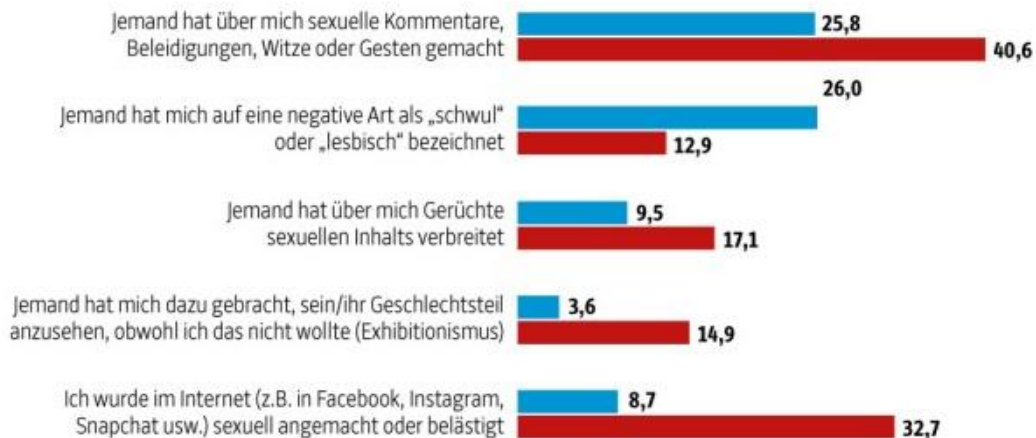
¹¹ <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/arbeitsbereiche/aew/forschung/speak-sexualisierte-gewalt-in-der-erfahrung-jugendlicher> (Stand Mai 2019)



In einer Artikelreihe zu dieser Studie schlüsselt die Süddeutsche Zeitung¹² die wesentlichen Ergebnisse folgendermaßen auf:

Erfahrungen sexualisierter Gewalt

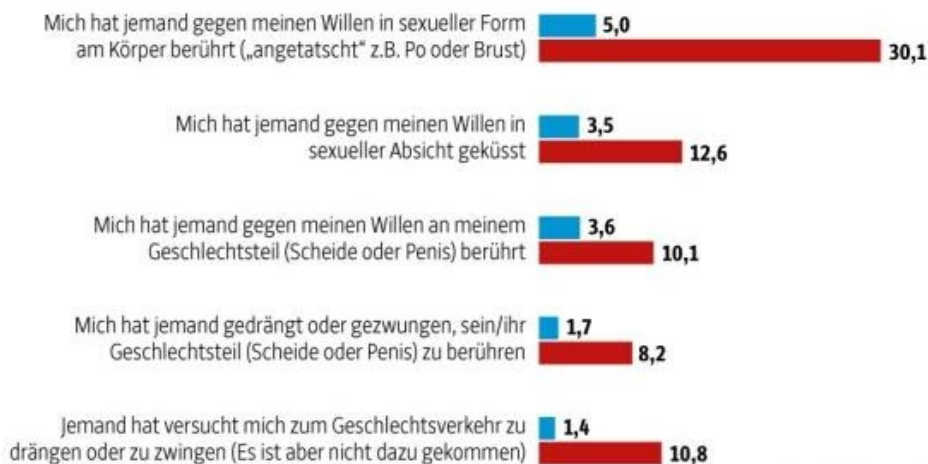
Angaben in Prozent*; Jungen Mädchen



*Alter der Befragten: zwischen 14 und 16 Jahre

Erfahrungen sexualisierter Gewalt

Angaben in Prozent*; Jungen Mädchen



*Alter der Befragten: zwischen 14 und 16 Jahre

¹² Bildquelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/sexuelle-gewalt-gegen-jugendliche-traenen-angst-scham-1.3541552> (Stand Mai 2019)



Befragungen, Untersuchungen und überregional bekannt gewordene Fälle schweren Missbrauchs zeigen, dass am „**Tatort Schule**“ der weit überwiegende Teil **strafrechtlich relevanter Gewalthandlungen** in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler selbst begangen wird.

Gesellschaftliche Fehlentwicklungen und erzieherische Defizite im Elternhaus, sorgloser Umgang mit sexualisierten Inhalten in digitalen Medien und archaische/patriarchalische Rollenverständnisse tragen dazu bei, dass eine beobachtbare „Enthemmung¹³“ stattfindet, die in solchen schweren Gewalttaten mündet.

Das Goethe-Gymnasium Düsseldorf stellt dem ein verzahntes Konzept des „sozialen Lernens“ entgegen, das mit Informationen und Angeboten für Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler (Kapitel 4), Präventionsprojekten (Kapitel 5) und einem breit aufgestellten Beratungs- und Beschwerdemanagement (Kapitel 6) und diesem Schutzkonzept präventiv arbeitet.

Kapitel 3

Empfehlungen

Im Materialpaket der Landesregierung als auch in vielen bereits erarbeiteten Schutzkonzepten anderer Schulen ist von einem „Verhaltenscodex“¹⁴, Verhaltenstipps¹⁵ oder ganz allgemein von Verhaltensregeln die Rede.

In unserer Arbeitsgruppe haben wir uns ausdrücklich dagegen ausgesprochen, da der Begriff des Codex oder der Regel dem **dynamischen Miteinander** im Schulalltag nicht gerecht wird; zu viele Aspekte des Verhaltens sind individuell und situationsabhängig zu betrachten und zu bewerten.

Ein starres Regelwerk würde uns in ein enges Korsett zwingen. Sollten wir z.B. jeglichen Körperkontakt zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern verbieten oder verbindlich reglementieren wollen, würde damit auch eine tröstende Umarmung bei einem weinenden Fünftklässler argwöhnisch betrachtet. Lehrpersonen, die eigene Kinder im selben Alter wie ihre Schüler haben, pflegen sicher einen anderen Umgang als ein Referendar oder eine Referendarin, denen man eher eine gewisse Distanz empfehlen würde. Auch zu Schülerinnen und Schülern, die man acht Jahre unterrichtet hat, hat sich ggf. ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das körperliche Nähe erlaubt, die man bei einer anderen Lehrperson aber als unangemessen empfinden würde.

¹³Vgl. dazu König, A., „Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“, Institut für forensische Psychiatrie der Universität Duisburg/Essen, 2011

¹⁴ „Schule gegen sexuelle Gewalt“

¹⁵ Bezirksregierung Arnsberg



Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt, dass jeder Lehrer und jede Lehrerin selbst dafür verantwortlich ist, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Ohnehin ist der Rahmen durch das Landesbeamtengesetz/Landesdisziplinarrecht¹⁶, das Schulgesetz (i.B. §42, Abs 1-6), das Strafgesetz (§ 174 und § 182 StGB, im weitesten Sinne sexueller Missbrauch Schutzbefohlener) sowie das Jugendschutzgesetz geregelt, so dass uns eine Wiederholung bereits geltender Gesetze und Regeln nicht sinnvoll erscheint.

Angemessenheit

Gleichwohl wurde bei der Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes deutlich, dass durchaus divergierende Vorstellungen bezüglich angemessenen Verhaltens bestehen. Das kann z.B. in Unerfahrenheit oder Handlungsunsicherheit v.a. jüngerer Kollegen und Kolleginnen begründet sein, es können unterschiedliche Wahrnehmungen vorliegen, wenn z.B. eine freundlich gemeinte Berührung als übergriffig oder unangenehm empfunden wird, oder ganz einfach eine gewisse Naivität und Sorglosigkeit, die bei Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern beobachtet werden kann, z.B. im Umgang mit sozialen Medien¹⁷.

Sprache

Auch Sprache muss in die Betrachtungen mit einbezogen werden. Sprache unterliegt generell dem Wandel, und Begriffe, die in einer Generation eine bestimmte Bedeutung hatten, werden heute z.T. anders konnotiert, z.B. der Ausdruck „schlampig“. Ferner muss beachtet werden, dass eine rüde Ausdrucksweise unter Schülern Lehrpersonen nicht dazu verleiten darf, diese imitieren zu wollen, um damit besonders kumpelhaft oder jugendlich zu wirken. Die Lehrperson wird von Schülerinnen und Schülern – zurecht – in einer anderen Position gesehen und eine Wortwahl, die unter Schülern akzeptiert wird, hat bei einer Lehrperson einen ganz anderen Stellenwert und kann, auch altersabhängig, als Beleidigung wahrgenommen werden. Die Lehrperson kann, allein aus rechtlichen und pädagogischen Gründen, niemals Freund oder Freundin von Schülerinnen oder Schülern sein.

Fazit

Im Englischen existiert, in einem vergleichbaren Kontext, der Begriff der „*awareness*“, was so viel wie „*bewusst werden*“ oder auch „*Wahrnehmung*“ bedeutet. Aus den o.a. Gründen geben wir nachfolgend **EMPFEHLUNGEN**, um Kolleginnen und Kollegen aber auch Schülerinnen und

¹⁶ <https://www.michaelbertling.de/disziplinarrecht/dienstvergehen/sexualdelikte.htm>

¹⁷ Siehe Kapitel 4 und 5



Schüler im täglichen Handeln sicherer zu machen und um das notwendige *Bewusstsein* für angemessenes (sic) Verhalten zu schaffen.

- Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler verhalten sich miteinander und untereinander respektvoll.
- Das Verhältnis von Lehrpersonen zu Schülerinnen und Schülern ist professionell und durch den schulischen Kontext gegeben (und in vielen Fällen gesetzlich geregelt).
- Sprache und Verhalten sind eindeutig und lassen keinen Raum für Spekulation oder Interpretation (Anzüglichkeiten, Doppeldeutigkeiten...).
- Missverständnisse oder Irritationen werden direkt und in offener Kommunikation geklärt (siehe auch Beratungs- und Beschwerdemanagement, Kapitel 6).
- V.a. von der Lehrperson wird erwartet, dass Körpersprache (Mimik, Gestik und Proxemik)¹⁸ kontrolliert eingesetzt wird.
- Körperkontakte werden als Ausdruck eines normalen menschlichen Verhaltens angesehen, wegen der besonderen Stellung der Lehrperson aber bewusst und in angemessener Art und Weise eingesetzt.
- Bei situativ als erforderlich angesehenen Berührungen (z.B. bei der Absicht zu trösten, freudiger Umarmung oder bei der Hilfestellung im Sport¹⁹), kann ggf. verbal („Darf ich...?“) oder non-verbal (z.B. durch Blickkontakt) das Einverständnis eingeholt werden. Routineberührungen werden vermieden.
- Vier-Augen Situation/Gespräche finden in einem offenen und grundsätzlich für Dritte beobachtbaren Umfeld statt, z.B. bei offener Tür, in einer Ecke des Klassenraumes, mit einer weiteren Lehrkraft etc.
- Das Betreten von Umkleideräumen (z.B. beim Sport), Zimmern (z.B. bei Klassenfahrten) oder Toiletten-/Waschräumen (z.B. bei der Pausenaufsicht) erfüllt einen nachvollziehbaren dienstlichen Zweck und wird durch Klopfen, Zuruf oder vergleichbare Handlungen angekündigt. Das gilt für Lehrer und Lehrerinnen!
- Kompromittierende²⁰ Verhaltensweisen von Lehrpersonen aber auch Schülerinnen und Schülern unterbleiben. Das betrifft z.B. das Versenden von Bildern und Nachrichten über soziale Medien ohne dienstlichen Bezug, das Anbieten oder Fordern von Gefälligkeiten, „Freundschaftsanfragen“ etc.²¹ Ggf. erfolgt ein klärendes Gespräch darüber, welche Verhaltensweise man als unangemessen betrachtet.

¹⁸ Heidemann, R., „Körpersprache im Unterricht“, Quelle&Meyer, 7.Auflage 2003 sowie Grell, J., „Techniken des Lehrerverhaltens, Beltz, 2001

¹⁹ Als Thema einer Fachkonferenz Sport: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis/> sowie https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Folder_Qualitaetsbuendnis_im_Sport.pdf (Stand jeweils Mai 2019)

²⁰ jmd. bloßstellen, in Verlegenheit bringen, Verhalten, das jmd. Anderem peinlich sein könnte

²¹ vgl. dazu „Privat trifft Dienst“, Bezirksregierung Münster, Juli 2013



- Lehrpersonen beachten die entwicklungs- und altersgerechte Ansprache der Schülerinnen und Schüler.²²
- Private Kontakte außerhalb des dienstlich professionellen Verhältnisses sind im Sinne der Allgemeinen Dienstordnung und der einschlägigen Beamtenengesetze zu vermeiden; insofern trägt diese Empfehlung *de jure* Verbotscharakter. Ausnahmen können z.B. private Bekanntschaften/Freundschaften mit Eltern sein, deren Kinder man unterrichtet. Von dieser Empfehlung nicht betroffen sind z.B. gemeinsame Unternehmungen mit Klassen oder Kursen, z.B. Eis essen zu gehen.
- Die Nutzung sozialer Medien durch Lehrpersonen erfolgt deutlich getrennt vom dienstlichen Verhältnis zu Schülerinnen und Schüler. Auch in der Freizeit und privat unterliegt die Lehrperson der „Allgemeinen Dienstordnung (ADO), ibs. § 3, §§ 33, 34 u. 37 BeamStG und dem Schulgesetz NRW § 57 (gilt auch für Tarifbeschäftigte)²³. Die Lehrperson pflegt weder „Facebook Freundschaften“ mit Schülerinnen und Schüler oder akzeptiert auch keine als „Follower“ (und dergleichen). E-Mail Korrespondenz erfolgt ausschließlich über die Dienst-E-Mail. Die technischen Einstellungen zur Wahrung der Privatsphäre für andere Medien und auch privat genutzte Endgeräte werden entsprechend ausgewählt.
- Für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler gilt die Norm zwischenmenschlichen Verhaltens, Gerüchte nicht weiter zu verbreiten, sondern sie unter Berücksichtigung der Schwere oder der Tragweite zunächst zu prüfen. Dazu kann man sich bei zuständigen Personen (Beratungs- und Beschwerdemanagement, Kapitel 6) beraten und Hilfe einholen.

²² Vgl. dazu Anhang 4, Phasen der kindlichen Entwicklung sowie Oerter/Montanda (Hrsg.), „Entwicklungspsychologie“, Beltz, 4. Auflage 1998

²³ Bezirksregierung Münster, „Privat trifft Dienst“



Kapitel 4

Angebote, Beratung und Informationen

4.1 Angebote

Bereits vor dem Auftrag ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu erstellen, verfügte das Goethe-Gymnasium Düsseldorf über ein großes Angebot an Projekten für soziales Lernen und Beratung in den verschiedensten Lebenslagen. Alle Angebote haben präventiven Charakter, da sie persönlichkeitsstärkend wirken und für ein harmonisches und friedliches Miteinander sorgen. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes können (neben vielen anderen) folgende Angebote besonders herausgehoben werden:

Unterstufe, Klassen 5-6	Mittelstufe, Klassen 7-10	Oberstufe, 11-13
Lions Quest: <i>Erwachsen werden</i> Klassenpaten Selbstbehauptungs- training (Klasse 6)	Klassensprecher-/innen mit Streitschlichter-/ Multiplikatorenausbildung Projektunterricht Selbststeuerungsprojekte Potenzialanalyse Be smart-don't start (Nichtraucherprojekt/Biologie) Suchtprävention Sexualpädagogische Projekttag: „Liebe, Freundschaft, Sexualität“ Erste Hilfe Girls' & Boys' Day (Berufsorientierung) Selbstbehauptungstraining (Klasse 9)	Berufspraktikum Sozialpraktikum Lions Quest: <i>Erwachsen handeln</i>



4.2 Beratung²⁴

In diesem Bereich verfügt das Goethe-Gymnasium über eine Reihe von Lehrkräften mit Zusatzqualifikationen; wertvolle Unterstützung bietet die nicht in den Lehrbetrieb eingebundene Schulsozialarbeit. Folgende Beratungsangebote werden gemacht:

Krisenmanagement/ Krisenteam	Lehrerrat	Unter-, Mittel- und Oberstufenkoordination
Schulsozialarbeit	Mediation	Berufs- und Studien- beratung
Jungenförderung	Personenzentrierte u. Systemische Beratung	Stufenleitung mit Laufbahnberatung

4.3 Informationen

Ein wesentlicher Bestandteil der Prävention sind Informationen. Dieser Bedarf muss Zielgruppen gerecht erfüllt werden, und zwar für Lehrkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte und Schülerrinnen und Schüler, bei denen wiederum auf eine altersgerechte Ansprache geachtet wird.

Lehrkräfte

Für Lehrkräfte gilt grundsätzlich das Schulgesetz (SchulG, hier NRW). Dieses verpflichtet in § 57 Abs. 3 Lehrkräfte sich zur Erhaltung und **weiteren Entwicklung** ihrer **Kenntnisse** und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Auch nach § 11 Abs. 1 der Allgemeine Dienstordnung (ADO) und § 48 der Laufbahnverordnung (LVO) ist jede beamtete Person - gleiches gilt für Tarifbeschäftigte – verpflichtet, sich fortzubilden. Aus dieser Pflicht zur Fortbildung lässt sich gleichzeitig auch das Recht auf Fortbildung ableiten. Zwei ganztägige Konferenzen als pädagogische Tage sind nach § 11 Abs. 4 ADO vorgesehen. In der Themenwahl ist die Schule frei.

Zusätzlich wird das Kollegium am Goethe-Gymnasium regelmäßig durch die Schulleitung, die Stufenkoordination, durch Lehrkräfte mit Zusatzqualifikationen in der Beratung und das Krisenteam über sachbezogene pädagogische Themen informiert, z.B. in Konferenzen, Arbeitsgruppen oder den E-Mail-Verteiler. Alle Lehrkräfte können sich bei Bedarf auch durch das Krisenmanagement des Goethe-Gymnasiums informieren lassen, dem ein großer Fundus entsprechenden digitalen und analogen Materials zur Verfügung steht.

²⁴ Detailbeschreibungen im Anhang 5



Umgang mit „Krisen“

Lehrpersonen, die von Schülerinnen oder Schülern angesprochen, ins Vertrauen gezogen oder um Hilfe gebeten werden oder aufgrund von Wahrnehmungen selbst Handlungsbedarf sehen, sind in krisenhaften und nicht-alltäglichen Situationen häufig ungeübt. Zum Glück, denn dies ist Ausdruck der Tatsache, dass derlei eben nicht zu unserem Alltag gehört.

Der Wunsch, rasche Hilfe zu leisten oder eine Situation schnell klären zu wollen, birgt aber auch viele Fehlerquellen. Daher empfiehlt es sich grundsätzlich, bei einem Kollegen oder einer Kollegin Rat und Unterstützung zu holen – im günstigsten Fall bei einem Mitglied des Krisenteams. Das verringert auch das Risiko, selbst mental oder emotional von der Situation zu sehr belastet zu werden.

Rat und Unterstützung durch Kollegen und Kolleginnen sind ein wichtiger Teil der persönlichen Psychohygiene!

Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte werden üblicherweise im Laufe der ersten Klassenpflegschaftssitzung („Elternabend“) zu Beginn eines Schuljahres informiert. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes wird empfohlen bereits ab Klasse 5 Bewusstsein für die Gefahren sexueller Gewalt zu schaffen und mit ausgewählten Materialien (z.B. Fallbeispielen) an die Eltern zu appellieren v.a. im Bereich digitaler Medien und der Mediennutzung durch ihre Kinder besonders aufmerksam zu sein und Vorsicht walten zu lassen.

Die Praxis zeigt, dass einem Teil der Elternschaft in Bezug auf Sexualaufklärung und in diesem Kontext auch in Bezug auf das Mediennutzungsverhalten ihrer Kinder Informationen fehlen, um ihren Erziehungsauftrag auch in diesem Bereich umfassend wahrzunehmen. Beratungs- und Informationsangebote werden daher häufig nachgefragt und entsprechende Veranstaltungen werden durch das Goethe-Gymnasium ab dem Schuljahr 2019/20 auch verstärkt durchgeführt. Maßnahmen bestehen darin, Eltern früh und dauerhaft einzubinden, zu informieren und aufzuklären und dazu u.a. die Klassenpflegschaftssitzungen („Elternabende“), Elternbriefe, Informationsveranstaltungen, Vorträge und Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten.

Besonders sinnvoll erscheint uns in diesem Zusammenhang die Nutzung des Internetportals von „*Klicksafe*²⁵“, das mit einem breiten Angebot direkt einsetzbaren Materials aufwarten kann. „*Klicksafe*“, das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlen und

²⁵ www.klicksafe.de (alle Materialien sind digital und analog auch über das Krisenmanagement des Goethe-Gymnasiums erhältlich)



von der EU gefördert und unterstützt wird, bietet spezielle Seiten für Eltern an, in denen z.B. über „Cyber-Grooming“, also das Anbahnen von Sex-Kontakten im Internet/im Chat, „Sexting“, also das Versenden sexueller oder pornografischer Inhalte über digitale Medien und viele andere Themen berichtet wird.²⁶ Geplant ist außerdem (Stand Mai 2019) thematische Vorträge für Eltern der jeweiligen Jahrgangsstufen stattfinden zu lassen. Das bietet sich z.B. vor Beginn des Selbstbehauptungstrainings der Klassen 6 und 9 an, bei denen Gruppendynamik, Konfliktmanagement und Persönlichkeitsstärkung im Vordergrund stehen.

Das Selbstbehauptungstraining im Jahrgang 9 ist, insbesondere mit seinen theoretischen Modulen „Identität und Verantwortung“, „Ideale und Grenzen einer Beziehung“ und „Rechtliche Aufklärung über Straftaten im Bereich Notwehr, Gewalt und sexualisierte Gewalt“, in besonderer Weise Teil dieses Schutzkonzeptes.

Die Selbstverteidigungs AG für Mädchen der Oberstufe (ab Schuljahr 2019/20) und die von der Jungenförderung organisierte „Bewegte Pause“ unter dem Motto „Ring und Raufen in der Pause“ (nur für Jungen, erstmalige Durchführung im Juni 2019) sind ebenfalls Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und wirken mit den Selbstbehauptungstrainings in der Weise zusammen, dass Oberstufenschüler als „Co-Trainer“ für die kommenden Selbstbehauptungstrainings der Klassen 6 und 9 gewonnen werden, so dass SchülerInnen der Sek II die Möglichkeit erhalten, die Inhalte des Selbstbehauptungsprojektes von einer neuen Perspektive (als Mit- Lehrender) zu vertiefen, was zur Nachhaltigkeit der Projekte beiträgt.

Ohnehin **müssen Eltern über jede Form des Unterrichts informiert werden, in dem Aspekte der Sexualität thematisiert werden**²⁷. In den „*Richtlinien für Sexualerziehung in NRW*“²⁸ ist dargelegt, in welchem Umfang vor Beginn einer Unterrichtseinheit **informiert werden muss; das gilt für alle Fächer**, v.a. Biologie, aber auch Philosophie, Religion oder auch Deutsch, z.B. vor der Lektüre einer Ganzschrift²⁹ mit entsprechenden Inhalten (auch wenn sie als so genannte „Jugendbuchlektüre“ von Verlagen beworben wird) oder Projekten, wie das o.a. Selbstbehauptungstraining. Alle genannten Fächer streben dazu eine enge Kooperation an, um zu vermittelnde Inhalte abzustimmen und zu verzahnen.

Zusätzlich ist für das Schuljahr 2019/20 eine AG geplant, die sich mit dem Thema „Umgang mit Diversitäten“ beschäftigt. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit Geschlecht, Identität und Sexualität mit dem Ziel, Fächer übergreifend zu vermittelnde Inhalte abzustimmen und zu kooperieren.

²⁶ <https://www.klicksafe.de/eltern/>

²⁷ Im Sinne des Gesetzes: Informationspflicht („Muss-Bestimmung“)

²⁸ Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW, Heft 5001, Nachdruck (unverändert), Düsseldorf 2011

²⁹ Z.B. „Crazy“, von Benjamin Lebert, cbt Verlag



Eine Information an die Eltern kann z.B. wie folgt gestaltet sein:

MUSTER – nach Bedarf sind Klasse, Thema und Fach anzupassen

Liebe Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse XY,

gemäß § 33 des Landesschulgesetzes NRW informiere ich Sie hiermit darüber, dass nach den Osterferien die Unterrichtseinheit „Sexualkunde“ beginnt. Bitte informieren Sie sich mit Hilfe des Lehrbuches Natura 2 über die Inhalte. Zusätzlich wird Material der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) verwendet.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/RuL/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf> (Stand 02.04.2019)

und hier:

<http://www.elternverein-nrw.de/wp-content/uploads/2016/02/SE-Leitfaden.pdf> (Stand 02.04.2019)

*Materialien der **BZgA** können Sie hier einsehen:*

<https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/sexualaufklaerung-und-familienplanung/>

(Stand 02.04.2019)

Mit freundlichem Gruß, Fachlehrer-/in

Wie aus dem Musterschreiben ersichtlich, wird **ausschließlich offiziell bereit gestelltes Material verwendet**, z.B. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; diese Empfehlung gilt ebenfalls für alle Fächer. Material von Drittanbietern, z.B. Selbsthilfevereinen, Stiftungen u.ä. oder kommerzielle Angebote sind sorgsam zu prüfen und dürfen nur verwendet werden, wenn eine deutliche und direkte Lehrplananbindung besteht. Der Hintergrund für dieses strenge Reglement ist, dass sich weltanschaulich gebundene Gruppen, religiöse Sekten, z.B. Scientology, u.a. zum Teil an offizielle Aufmachungen und Textgestaltungen anlehnen und versuchen über kostenfrei bereit gestelltes Unterrichtsmaterial Zugang zu den Schulen zu gewinnen, Datenbanken aufzubauen und auf Unterrichtsinhalte Einfluss zu nehmen. Im Zweifel kann das Krisenteam beratend unterstützen.

Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes lautet die Empfehlung an die Klassenleitungsteams, zu Beginn des Schuljahres auch den Umgang mit verbaler und physischer Gewalt in Zusammenhang mit Sexualität zu thematisieren. Für die Sekundarstufe I liefert dazu die BZgA aktuelles und passendes Material³⁰, dass digital und analog beim Krisenteam erhältlich ist.

In den Klassen 5 und 6 kann beispielsweise nebenstehendes Poster der Kampagne „Trau dich“ der BZgA als Impuls- und Stichwortgeber eingesetzt werden.

Den Entwurf eines **Informationsblattes**, das den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt werden kann, findet sich im **Anhang 2**. Dieses Schreiben kann nach Bedarf abgeändert oder ergänzt werden.



Es ist vorgesehen sich dazu mit den **Trainern und Trainerinnen der Selbstbehauptungstrainings** (Klassen 6 und 9) und der **Fachschaft Biologie** eng abzustimmen, da Sexualkunde in den Klassen 6 und 9 **obligatorisch** unterrichtet wird, wobei lehrplangemäß auch soziale und emotionale Aspekte der Sexualität behandelt werden.

Durch Absprachen wird vermieden, dass es zu Doppelungen, Häufungen oder Widersprüchen bei den behandelten Inhalten kommt, was zur kognitiven oder emotionalen Überforderung der Kinder führen kann. In den Klassen 6 und 9 kann das Thema zur **Entlastung der Klassenleitungstätigkeiten** auch vollständig an das Fach Biologie und an die Selbstbehauptungstrainings delegiert werden.

³⁰ <https://www.bzga.de/infomaterialien/praevention-des-sexuellen-kindesmissbrauchs/> und <https://www.trau-dich.de/> (Stand jeweils Mai 2019)



Eine **Unterweisung der Klassen** zu Schuljahresbeginn kann folgende Aspekte enthalten:

- Empfehlungen des Umgangs miteinander in Anlehnung an **Kapitel 3**
- Besprechung von Fallbeispielen, „Gute und schlechte Geheimnisse“, dabei z.B. auch „Täterstrategien“ zur Anbahnung sexueller Kontakte
- Beratungs- und Beschwerdemanagement, **Kapitel 6**
- Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Smartphone und sozialen Medien³¹
- Gesetzliche Bestimmungen (sexuelle Belästigung, sexuell konnotierte Beleidigung, Folgen von Falschbehauptungen, vgl. Anhang 1)
- Beratungs- und Hilfsangebote außerhalb der Schule



Nordrhein-Westfalen



Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Landesstelle Nordrhein-Westfalen
Poststr. 15-23, 50676 Köln
Tel. 0221 921392-0, Fax 0221 921392-20
www.ajs.nrw.de
e-mail: info@mail.ajs.nrw.de



Evangel. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe)
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
Tel. 0211 6398-0, Fax 0211 6398-299
www.diakonie-rwl.de
e-mail: u.martin@diakonie-rwl.de



Kath. Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen
Schillerstr. 44a, 48155 Münster
Tel. 0251 54027, Fax 0251 518609
www.thema-jugend.de
e-mail: info@thema-jugend.de



³¹ <https://www.klicksafe.de/jugendbereich/klicksafe-fuer-jugendliche/>
<https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/>
<https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/pornografienutzung/pornografie-im-netz/> (Stand jeweils Mai 2019)



Kapitel 5

Prävention

Die präventive Arbeit am Goethe-Gymnasium im Rahmen des Schutzkonzeptes umfasst folgende Bausteine:

1. **Das Kollegium ist über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert** und hat sich im Rahmen einer schulinternen Fortbildung aktiv damit auseinandergesetzt
2. Die einschlägigen **gesetzlichen Regelungen** des Beamtenstatusgesetzes, des Schulgesetzes und anderer relevanter Gesetze und Verordnungen (Anhang 1) sind **bekannt** und werden eingehalten
3. **Alle Klassen von 5-10 werden zu Schuljahresbeginn** vom Klassenleitungsteam zu ausgewählten Aspekten des Schutzkonzeptes **unterwiesen**, z.B. zum Umgang mit Gefühlen und persönlichen Grenzen, zum respektvollen Umgang miteinander, zum Beschwerdemanagement oder zu Gefahren im Umgang mit digitalen Medien. Dazu steht ein großer Fundus von didaktisch aufbereiteten Materialien bereit, die Lerngruppen gerecht eingesetzt werden.
4. **Jede Lehrperson ist potenzielle Vertrauensperson** – jeder Schüler und jede Schülerin wendet sich an die Lehrperson, zu der er/sie das größte Vertrauen hat. Dieser Grundsatz ist allen am Schulleben Beteiligten bekannt. Darüber hinaus stehen Vertrauenslehrer/innen, Beratungslehrer/innen, die Schulsozialarbeiterin und das Krisenteam als Ansprechpartner/in zur Verfügung
5. In **Elternpflegschaftssitzungen** („Elternabenden“) und **Vortragsveranstaltungen** werden Eltern und Erziehungsberechtigte über ausgewählte Aspekte des Schutzkonzeptes informiert.
6. Das **Beratungs- und Beschwerdemanagement** ist transparent und allen am Schulleben Beteiligten bekannt.
7. In den **Klassen 6 und 9** finden durch den **Biologieunterricht** und durch obligatorische **Selbstbehauptungstrainings** eine schwerpunktmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema statt.
8. Die Fächer **Religion** (z.B. ev. Religion, Klasse 7/8; *Fragen an das gesellschaftliche Geschlechterrollenverständnis*) oder **Praktische Philosophie** (Klasse 7/8, Fragenkreis 2: *Freundschaft, Liebe und Partnerschaft*) und **Pädagogik**³² erweitern die Kompetenzen³³ und die Handlungssicherheit der Schülerinnen und Schüler.
9. Das in die Fachlehrpläne implementierte Lions Quest Programm stärkt die Schüler in ihren sozialen Kompetenzen.
10. Schulexterne Beratungsangebote (Sozialarbeiter des Pestalozzi-Hauses, Trainer des Selbstbehauptungstrainings und weitere Hilfsangebote wie Beratungshotlines, Weißer Ring, etc.) werden den Eltern auf den genannten speziellen Elternabenden und den Schülern im Zuge der Selbstbehauptungstrainings bekannt gemacht.

³² Inhaltsfeld 4: Identität u. allgemein Entwicklung und Sozialisation

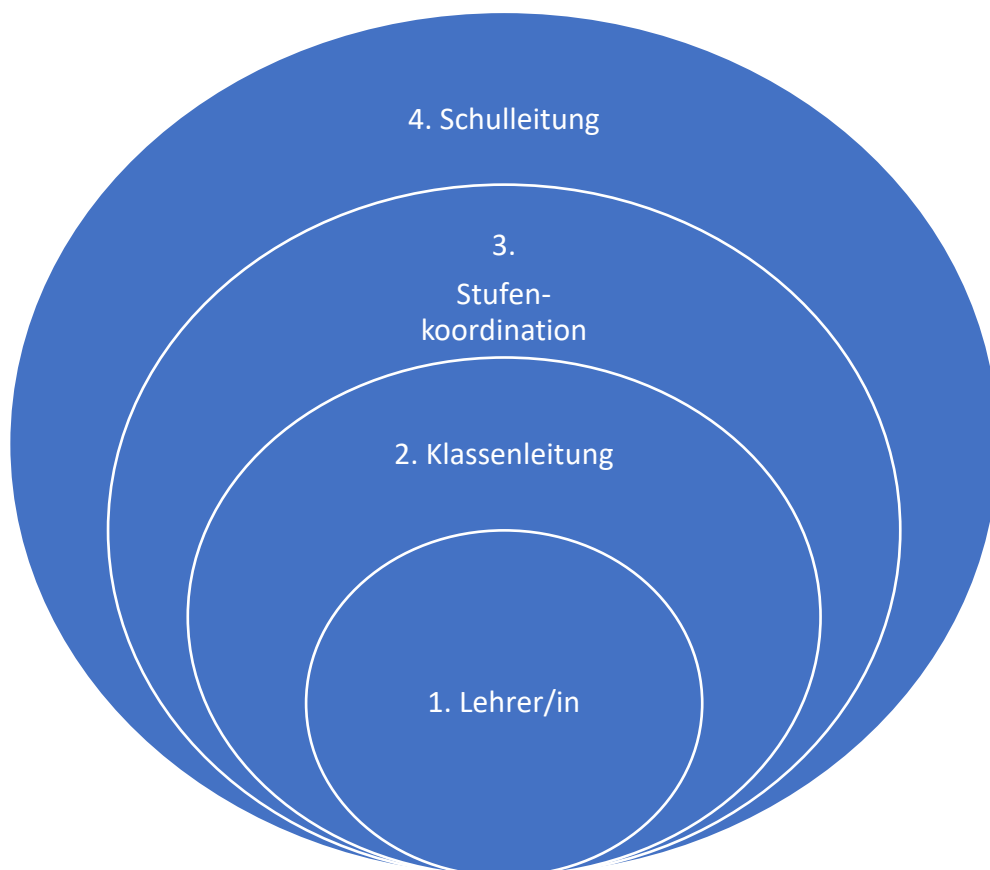
³³ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gymnasium-g8> (Stand Mai 2019)



Kapitel 6

Beratungs- und Beschwerdemanagement

Gerade in Bezug auf sexuelle Grenzverletzung, Übergriffigkeit oder gar Missbrauch ist sorgsam zwischen einem Gerücht (*Hören-Sagen*), einem vagen oder einem begründeten Verdacht (z.B. durch eigene Wahrnehmungen oder Zeugenaussagen) zu unterscheiden. Da jeder Vorfall eine hohe Zahl an Variablen besitzt, ist ein starres Ablaufschema wenig hilfreich; die unter 7.3 dargestellten Fallbeispiele sollen verschiedene denkbare Vorgehensweisen illustrieren. Grundsätzlich verfügt das Goethe Gymnasium über ein etabliertes Beschwerdemanagement, das über die Klassenleitungsteams am ersten Klassenpflegschaftsabend vorgestellt wird. Ganz allgemein gilt bei Beschwerden folgendes Schema:





Sollte ein Kollege/eine Kollegin oder ein Schüler/eine Schülerin aus gegebenem Anlass von diesem Schema abweichen wollen, werden die etablierten Beratungsstrukturen des Goethe-Gymnasium genutzt:



6.1 Gerüchte/Hören-Sagen

Sowohl in Zusammenhang mit Kollegen oder Kolleginnen oder Schülern und Schülerinnen wird empfohlen, diejenige Person, die kompromittierende Äußerungen verbreitet, nach Quelle und Kontext zu fragen. Gerüchte aus zweiter oder dritter Hand können sich nach dem „stille-Post-Prinzip“ bereits so stark verändert haben, dass sie mit dem ursprünglichen Sachverhalt kaum mehr etwas gemein haben. Gegebenenfalls kann der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin oder der Kollege/die Kollegin direkt auf das Gerücht angesprochen werden. Niederschwellige und vergleichsweise harmlose Missverständnisse werden so ohne großen Aufwand geklärt.

Sollte eine Lehrperson gerüchteweise Kenntnis von Übergriffigkeit erhalten, wird die Beratung mit einem Kollegen/einer Kollegin empfohlen, vorzugsweise mit einer Lehrperson aus der Stufenkoordination, dem Krisenteam oder einer Person des Vertrauens (s.o.).

Gerüchte, die einen **sexuellen Missbrauch** zum Inhalt haben, gleich welcher Konstellation, **müssen** an die Schulleitung gemeldet werden (§ 35 BeamtStG, Satz 1 und 2, „Informationspflicht“)



6.2 Falschaussagen

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler frühzeitig darüber aufzuklären (vgl. Kapitel 4), dass Falschaussagen zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten ihrerseits einen Straftatbestand darstellen (§ 135 StGB, „*uneidliche Falschaussage*“), ebenso wie „*Verleumdung*“ und „*Rufschädigung*“ (§§ 186 und 187 StGB). Es muss sehr deutlich gemacht werden, dass z.B. die Bezeichnung einer Lehrperson in sozialen Medien als „Pädophiler“ strafrechtliche und disziplinarische Folgen haben kann. Das gilt analog für den kollegialen Umgang miteinander und die Verbreitung von Gerüchten über Kollegen und Kolleginnen oder Weitergabe ohne dienstliche Notwendigkeit.

Obwohl Falschaussagen von Schülerinnen und Schülern überaus selten sind, kann die Sensibilisierung, die mit diesem Schutzkonzept erreicht werden soll, auch zu Überreaktionen führen.

6.3 Vager oder begründeter Verdacht

Bei vagem oder begründetem Verdacht strafrechtlich relevanter Sachverhalte gegen Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen oder außerschulische Personen darf keine weitere eigene Recherche im Umfeld der Person erfolgen (Befragung von Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen), sondern es erfolgt umgehend Meldung an die Schulleitung. Diese kann ggf. weitere Personen mit der Bearbeitung des Falles betrauen, z.B. die Stufenkoordination oder Mitglieder des Krisenteams. Solange gilt für alle Beteiligten die „*Verschwiegenheitspflicht*“ gemäß § 37 BeamStG. Oft bitten Schülerinnen und Schüler die Lehrperson, der sie sich anvertrauen, um „Verschwiegenheit“.

Der häufig zu lesende Ratschlag, diese Verschwiegenheit zum Zweck des Aufbaus oder Wahrung des Vertrauensverhältnisses zuzusagen, gilt für Beamte nicht.

Das Beamtenrecht schreibt die Fürsorgepflicht gegenüber Schutzbefohlenen fest und sagt eindeutig³⁴, dass **eine Lehrperson nicht schweigen darf!**

³⁴ Bezirksregierungen Düsseldorf/ Köln, Kinderschutz in der Schule“, Dez. 48, März 2013, S. 11



Kapitel 7 Intervention

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler im hierarchischen System „Schule“ nicht in der Lage sind, selbst für einen **angemessenen Schutz** zu sorgen; sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen – Lehrerinnen und Lehrer – angewiesen. Im Rahmen des hier vorgestellten Interventionsplanes sind mit „Vorfall“ sowohl die bereits zuvor definierten „Grenzverletzungen“ gemeint als auch „Übergriffe“; strafrechtlich relevante Ereignisse wie „Missbrauch“ werden in der Regel eher nicht zu beobachten sein, gleichwohl können Verdachtsmomente eine Intervention der Lehrperson notwendig machen.

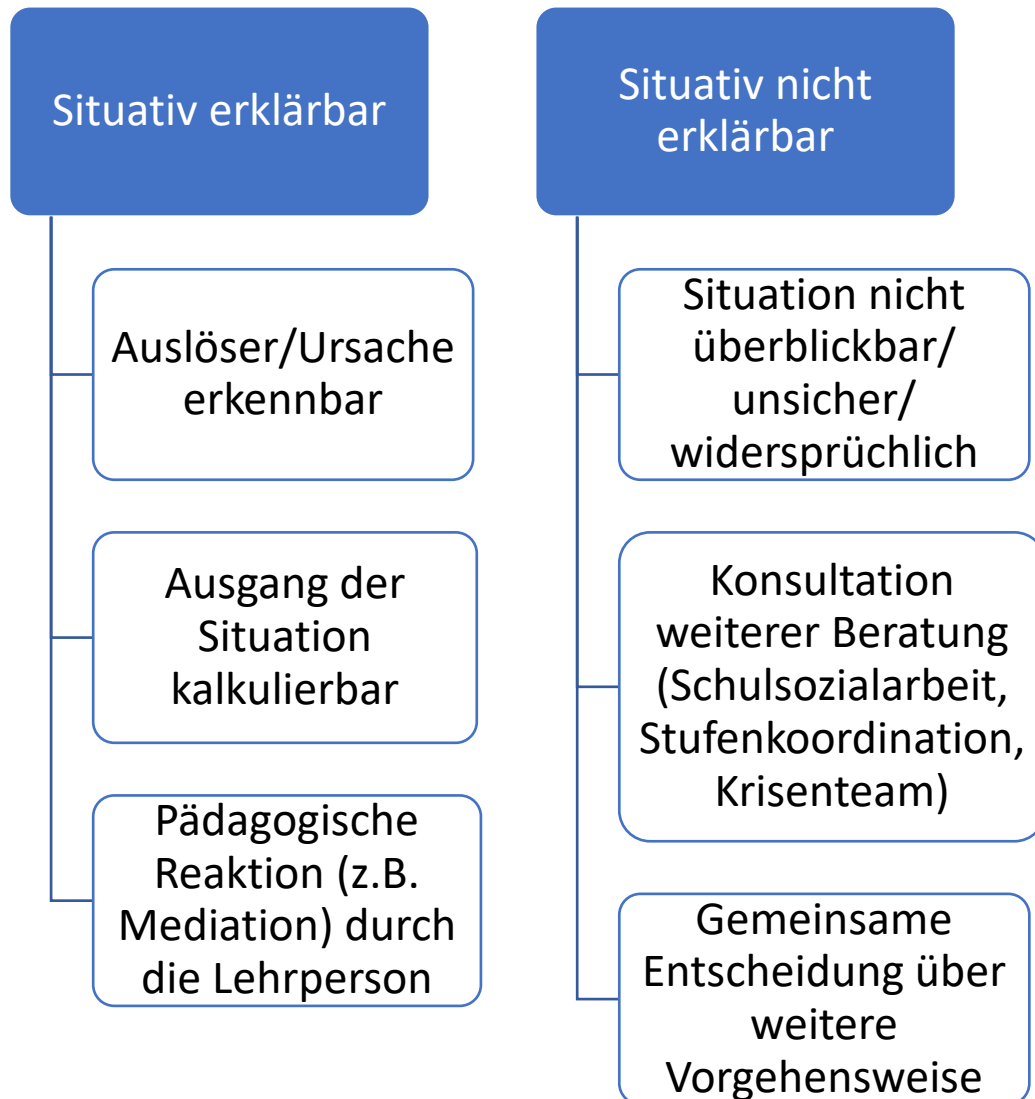
Unabhängig von den gewählten Vertrauenslehrern ist jeder Lehrer und jeder Lehrerin für die Schülerinnen und Schüler eine potenzielle Vertrauensperson.

Bei hinreichenden Verdachtsmomenten, gravierenden Vorwürfen und ggf. tatsächlichen Anhaltspunkten **gegen einen Kollegen/eine Kollegin**, die ein klärendes Gespräch nicht opportun erscheinen lassen, **muss immer die Schulleitung informiert werden**. Da in diesem Falle (ADO § 29, Abs. 3) an die Schulaufsicht zu melden ist und die Gespräche mit der Lehrperson nicht von der Schulleitung geführt werden dürfen, findet dieser Fall im Rahmen dieses Schutzkonzeptes keine weitere Berücksichtigung.

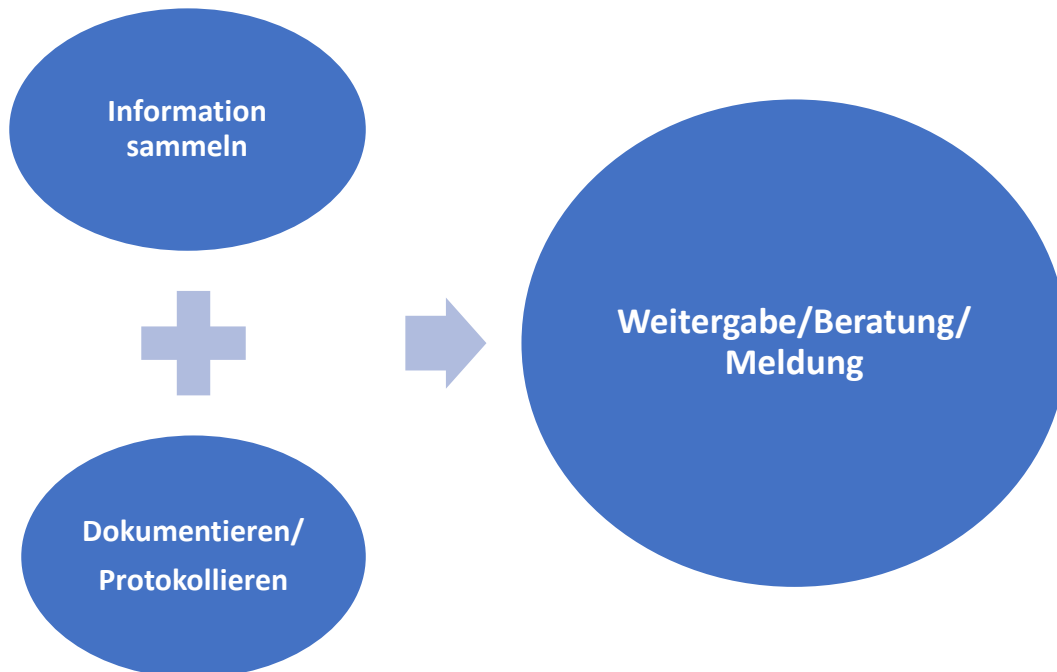


7.1 Informelle Verfahren

Das informelle Verfahren ist das beratende und unterstützende Gespräch bei niederschweligen Vorfällen wie Grenzverletzungen oder Übergriffen. Wie bei anderen krisenhaften Vorfällen auch (z.B. in der Gewaltprävention) unterscheidet man grundsätzlich zwischen:



Grundsätzlich gilt:



Es kann geboten sein, auch bereits geklärte Vorfälle, bei denen man als Lehrperson ausreichende pädagogische oder disziplinarische Maßnahmen ergriffen hat, die Schulleitung informell zu informieren. Sollten ähnlich gelagerte Vorfälle erneut auftreten, Schülerinnen oder Schüler bei anderen Lehrpersonen auffällig werden oder Eltern im Nachgang zu einem Vorfall Kontakt zur Schulleitung aufnehmen, so verfügt die **Schulleitung** über einen **Informationsvorsprung**. Vorgänge, die der jeweiligen Lehrperson als Einzelfall erscheinen mögen, fügen sich gegebenenfalls zu einem **Lagebild**, das man als Lehrperson unter Umständen gar nicht überblicken kann.

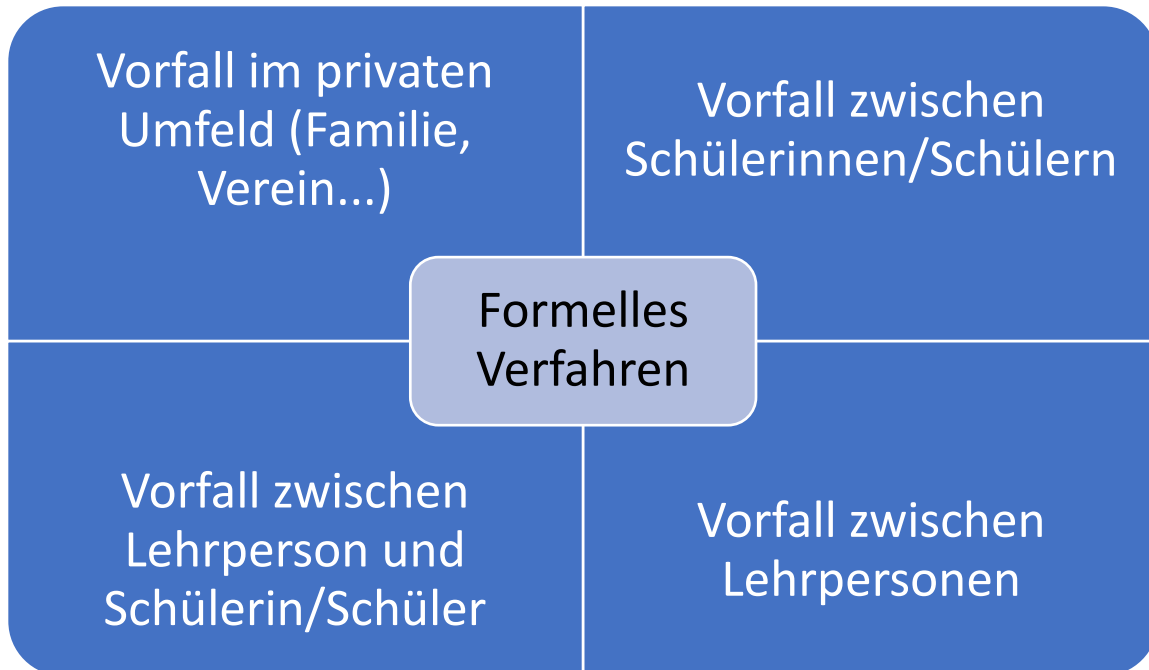
7.2 Formelle Verfahren

Formelle Verfahren werden durch die Schulleitung eingeleitet, bearbeitet oder zur Bearbeitung an geeignete Personen delegiert, z.B. an die Stufenkoordination oder an das Krisenteam. Formelle Verfahren dienen der

- Information der Schulleitung
- Prüfung des Sachverhaltes durch Gespräche mit allen Betroffenen
- Einleitung weiterer Maßnahmen, z.B. Information der Eltern, Meldung an Dezernat 47 der Bezirksregierung, Meldung an die Polizei, das Jugendamt etc.
- Dokumentation
- Vorbereitung schulischer/pädagogischer/disziplinarischer Maßnahmen



Folgende Konstellationen können im Fall eines formellen Verfahrens berücksichtigt werden:



7.3 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Vorfall im privaten Umfeld

Einer Sportlehrerin fällt eine Schülerin auf (Klasse 7), die seit einigen Wochen trotz sommerlicher Temperaturen langärmelige Sporthemden und lange Sporthosen trägt. Auf Nachfrage, ob ihr das denn nicht zu warm sei, wirkt die Schülerin verstört und antwortet ausweichend. Nachfragen bei Kollegen und Kolleginnen bestätigen, dass das Kind seit Wochen ängstlich und ungewöhnlich zurückhaltend wirkt.

Die Sportlehrerin informiert das Krisenteam, das die Wahrnehmungen der Sportlehrerin **dokumentiert**. Nach gemeinsamer Beratung entschließt man sich in **Absprache** mit dem **Klassenleitungsteam** und der **Stufenkoordination**, dem Kind ein Gespräch mit der **Schulsozialarbeit** anzuweisen.

Im Gespräch ergibt sich, dass der neue Partner der Mutter die Schülerin sexuell missbraucht haben soll. Obwohl das Kind sich der Mutter bereits anvertraut habe, spiele diese die Vorfälle herunter. Die Schulsozialarbeit informiert umgehend das Krisenteam und die Schulleitung. Wegen des Verdachtes akuter Kindeswohlgefährdung werden das Jugendamt und die Polizei informiert. Die Schülerin bleibt bis zur Abholung durch Mitarbeiter/innen des Jugendamtes unter Aufsicht in der Schule.



Die Eltern werden nicht informiert, um nicht in die Ermittlungstätigkeiten der Polizei einzugreifen.

Die Vorwürfe werden durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei bestätigt; die psychisch labile Mutter, die ihren neuen Partner nicht verlieren wollte, und ihr Lebensgefährte müssen sich vor Gericht verantworten, das Kind wird einer Pflegefamilie zugewiesen. Um stabile und geordnete Verhältnisse zu gewährleisten, nimmt die Schülerin regulär am Unterricht teil; einer der externen Partner der Schule, die AJS (Aktion Jugendschutz) vermittelt eine begleitende psychologische Betreuung, zusätzlich wird dem Kind ein regelmäßiger Termin mit der Schulsozialarbeit an der Schule angeboten.

Fallbeispiel 2

Vorfall zwischen Schülern/Schülerinnen

Der Pausenaufsicht fällt eine Gruppe von Schülerinnen auf, die sich am Rande des Pausenhofes um eine stark weinende Schülerin versammeln. Die Schülerinnen der Klasse 10 geben auf Nachfrage an, die Mitschülerin trösten zu wollen. Bis zum Ende der Pause erweisen sich diese Versuche jedoch als nutzlos und die Aufsicht führende Lehrperson entschließt sich, noch einmal etwas eindringlicher nachzufragen, ob die Schülerin nicht einmal mit einer Lehrperson ihres Vertrauens sprechen wolle. Die Schülerin nennt daraufhin einen Kollegen; die Pausenaufsicht und die Schülerin suchen den benannten Kollegen sofort auf. Mit Hilfe der Vertretungsplanung wird die Bereitschaft im Unterricht des Kollegen eingesetzt. Im Gespräch vertraut die Schülerin dem Kollegen an, dass ein gleichaltriger Schüler der Parallelklasse am Wochenende während einer Grillfeier zudringlich geworden sei. Sie gebe sich teilweise selbst die Schuld, weil sie ihn abseits der Feier allein in einen Gartenschuppen begleitet habe. Als er ihr unter das T-Shirt gefasst habe, habe sie sich gewehrt, schließlich habe er trotz Gegenwehr sogar seine Finger in ihre Vagina eingeführt. Sie bittet den Lehrer aber nichts davon zu erzählen, sie würde damit schon fertig und brauche nur etwas Zeit. Der Lehrer fertigt ein Gesprächsprotokoll an.

Der Lehrer macht ihr deutlich, dass sie Opfer einer möglichen Straftat geworden sei und er auch **rechtlich nicht schweigen dürfe**. Der Lehrer begleitet die Schülerin ins Rektorat und lässt sie von einer der Schulsekretärinnen beaufsichtigen. Der Lehrer informiert umgehend das Krisenteam und die Schulleitung.

Die Schulleitung beauftragt die Stufenkoordination, die Eltern über einen Vorfall möglichen sexuellen Missbrauchs zu informieren, ohne dabei Details zu nennen, und um Abholung der Schülerin zu bitten. Dabei wird der Name des beschuldigten Schülers nicht genannt; außerdem wird betont, dass es sich zunächst nur um einen Verdacht handelt und die Schule aus Fürsorgegründen, auch gegenüber dem minderjährigen Beschuldigten, nur pädagogisch reagieren kann. Weitere Schritte werden den Eltern anheimgestellt, verbunden mit der Bitte, mit der Schulleitung diesbezüglich in Kontakt zu bleiben.



In der nächsten Pause wird der beschuldigte Schüler zum Gespräch ins Rektorat gebeten. Die Stufenkoordination und die Schulsozialarbeit befragen ihn zu dem Vorfall und **dokumentieren** seine Version des fraglichen Abends. Der Schüler bestätigt die Aussagen des Mädchens und beteuert, dass ihm der Vorfall sehr leid tue.

Nach Beratung mit der Stufenkoordination und dem Krisenteam entschließt sich die Schulleitung, den Schüler gemäß § 53 Schulgesetz, Absatz 3 Punkt 3 für eine Woche vom Unterricht auszuschließen. Den Eltern des Schülers und der Schülerin wird eine gemeinsame Beratung/Mediation in der Schule angeboten. Die Lehrkraft für Jungenförderung führt mit dem Schüler ein Norm verdeutlichendes Gespräch. Der Schüler bittet wegen seines Fehlverhaltens die Eltern des Mädchens und die Schülerin um Entschuldigung.

Nach Abschluss der Klasse 10 wird darauf geachtet, keine gemeinsame Kursbelegung zustande kommen zu lassen.

Diese Vorgehensweise wird von allen Elternteilen, dem Schüler und der Schülerin akzeptiert; juristische Maßnahmen erfolgen nicht.

Fallbeispiel 3

Vorfall zwischen Lehrperson und Schüler/in

Während einer Kursfahrt der Oberstufe fällt der Begleitlehrerin auf, dass sich ihr männlicher Kollege auffallend intensiv um eine Schülerin bemüht und ständig ihre Nähe sucht. Die Schülerin scheint diese Aufmerksamkeit sichtlich zu genießen. Die Lehrerin beschließt, ihren Kollegen darauf anzusprechen, woraufhin dieser abwiegelt und auf das gute Verhältnis zu seinen Schülern verweist. Am letzten Tag der Kursfahrt sieht die Lehrerin auf dem Gang zur Toilette der Jugendherberge, wie die Schülerin spät abends das Zimmer des Kollegen verlässt; dabei ist sie nur mit Slip und T-Shirt bekleidet.

In der Woche darauf kursieren Gerüchte in der Schülerschaft, dass zwischen dem Kollegen und der Schülern wohl „etwas laufe“. Die Lehrerin beschließt daraufhin, die Schulleitung direkt zu informieren und gibt ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen schriftlich zu Protokoll. Die Schulleitung erkennt gravierende Vorwürfe und sieht den Schulfrieden massiv gestört und entscheidet – ohne Anhörung des Kollegen – gemäß ADO §29, Absatz 3 den Fall direkt an die Schulaufsicht zu melden.

Die Bezirksregierung hält folgendes Verfahren ein:

- Einholung einer Stellungnahme der Schulleitung (basierend auf der dienstlichen Beurteilung des Beschuldigten und den Aussagen der Kollegin)
- Anhörung des Kollegen
- Befragung weiterer Zeugen
- Entscheidung über weitere Maßnahmen



Der Lehrer gibt zu Protokoll, dass die Schülerin ihn nachts ohne Aufforderung besucht habe. Die offensichtlichen Avancen habe er aber strikt zurückgewiesen und nach einem kurzen versöhnlichen und klärenden Gespräch habe er sie wieder zurück in ihr Zimmer geschickt.

Die Befragung der Schülerin bestätigt die Aussage des Lehrers. Sie habe sich durch das Interesse des Lehrers geschmeichelt gefühlt und sein Interesse falsch interpretiert. Beide Aussagen erscheinen glaubhaft.

Da der Verdacht ausgeräumt wurde, empfiehlt die Bezirksregierung, den ansonsten untadeligen Lehrer in der Schulöffentlichkeit zu rehabilitieren. Es wird eine Stufenversammlung einberufen, in der die Schulleitung erklärt, dass sich die Gerüchte als unzutreffend erwiesen haben und kündigt disziplinarische Maßnahmen gegen jeden an, der diese Gerüchte weiter verbreitet. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Lehrer auch juristisch gegen die Verbreitung derartiger Gerüchte vorgehen kann.

Die Schulleitung moderiert außerdem eine Aussprache zwischen der Begleitlehrerin und dem fälschlich beschuldigten Kollegen. Dabei wird betont, dass die Kollegin in Anbetracht der Umstände nachvollziehbar und richtig gehandelt habe. Der Lehrer erhält die dienstliche Anweisung, sein Verhältnis zu Schülerinnen und Schülern in Zukunft professioneller zu gestalten.

Fallbeispiel 4

Vorfall zwischen Lehrpersonen

Eine junge Lehrerin erhält seit einiger Zeit auf ihrer Schul-E-Mail-Adresse immer wieder anonyme anzügliche Mails mit sexuellen Inhalten. Der Absender ist ihr unbekannt. Mit der Zeit werden die Inhalte explizit pornografischer. Sie vertraut sich einigen Kollegen an, die ihr empfehlen, das sofort an die Polizei zu melden. Als die Lehrerin schließlich pornografische Fotomontagen erhält mit Bildern, die von ihrem Facebook und Instagram Account stammen, informiert sie die Schulleitung und erstattet Anzeige bei der Polizei.

Die Ermittlungen der Polizei stellen über die IP-Adresse fest, dass die Mails vom Computer eines Internet-Cafés stammen. Durch Observation von Zivilfahndern wird ein Kollege der Lehrerin identifiziert, die Beweissicherung ermittelt ihn als Täter. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen wird der Lehrer nach einem Disziplinarverfahren aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Der IT-Beauftragte der Schule empfiehlt der Lehrerin, die Einstellungen ihres Facebook-Account zu ändern und Inhalte nur für Familie oder enge Freunde sichtbar zu machen. Auch das Instagram-Profil sollte für die Öffentlichkeit gesperrt werden und so genannte „Follower“ müssen nach veränderter Sicherheitseinstellung einzeln bestätigt werden.

Protokolle und Dokumentationen o.a. Fälle werden in den Schüler- und Personalakten in der üblichen Weise archiviert.



Nachwort

Sensibilisierung, „Schöne neue Welt“

„Aber jedermann ist seines nächsten Eigentum.“³⁵

In dem berühmten dystopischen Roman von Aldous Huxley wird eine Zukunft beschrieben, in der Bindungslosigkeit, Promiskuität und die von der Droge „Soma“ unterstützte Sucht nach sexuellem Vergnügen, Zerstreuung und Ablenkung zur Staatsräson geworden ist.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, diese emotionslose Zukunft nicht Wahrheit werden zu lassen

Der Pornografie Konsum von Kindern und Jugendlichen (13-16 Jahre) über digitale Medien liegt bei ca. 80%³⁶, Beratungsstellen verzeichnen einen Aufwärtstrend und steigende Zahlen von Teenager-Schwangerschaften³⁷, das Alter des ersten Geschlechtsverkehrs sinkt kontinuierlich (25% der 15jährigen Mädchen haben den ersten Geschlechtsverkehr bereits hinter sich), ca. 1/3 der Jungs werden ausschließlich „auf der Straße“ aufgeklärt und „Rollenvorbilder“ aus Mode und Musik, die über verschiedenen Medien konsumiert werden, zeichnen z.T. übermäßig sexualisierte Klischees, denen Kinder und Jugendliche entsprechen wollen.

Miley Cyrus' oder Madonnas Bühnenshows provozieren heute niemanden mehr; angedeuteter Geschlechtsverkehr mit mehreren Personen oder nur schwach kaschierte Darstellungen von SM-Praktiken in Musikvideos vermitteln den Heranwachsenden ein Bild von „Normalität“ jederzeit und überall verfügbarer Sexualität aller Spielarten. Der populäre Straßenrap, v.a. der bei jüngeren Kindern beliebte „Deutschrap“ steuert weitere Facetten hinzu, nämlich extrem frauenfeindliche und gleichzeitig homophobe Weltbilder³⁸, die Kinder in sensiblen Zeitfenstern ihrer Entwicklung besonders prägen können; das äußert sich z.B. in rüder Ausdrucksweise und Rollenerwartungen, die dem gesellschaftlichem Konsens nicht mehr entsprechen. Diese Realität, die sich auch im Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander widerspiegelt, entzieht sich leider häufig der Kenntnis der Eltern und der Lehrpersonen und damit auch der Möglichkeit erzieherischer oder zumindest steuernder Einflussnahme.

³⁵ Huxley, A., „Schöne neue Welt“, Fischer Verlag, S. 54

³⁶ Ein großes Problem stellen dabei v.a. die „ungefilterten“, also nicht mit Kinderschutzeinrichtungen versehenen Smartphones dar.

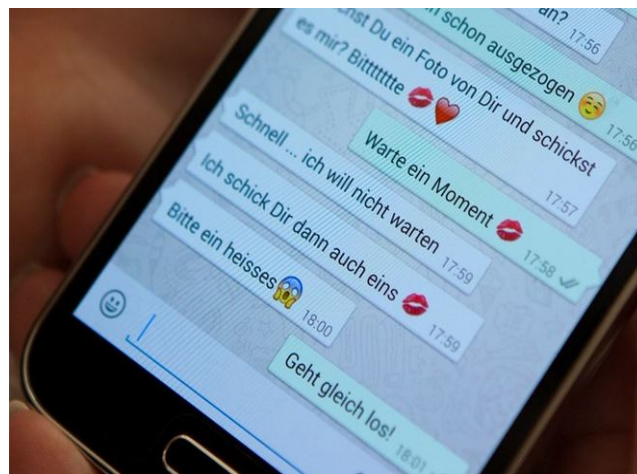
³⁷ <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/schwanger-mit-13-ich-bin-schon-lange-erwachsen-1745172.html> sowie <https://www.eltern.de/schulkind/jugendliche/schwangerschaft-minderjaehrig-1.html> (Stand jeweils Mai 2019)

³⁸ <https://www.br.de/puls/musik/so-homophob-frauenfeindlich-rassistisch-und-behindertenfeindlich-ist-deutschrap-100.html> (Stand Mai 2019)



Die Grenzen zwischen einer entwicklungs- und altersgerechten Auslotung der eigenen Sexualität und des eigenen Rollenverhaltens und der sexuellen Übergriffigkeit sind fließend; es gibt weder Patentlösungen noch universelle Handlungsrezepte, wie Gesellschaft, Eltern oder Schule damit umgehen sollen.

Eine Wertediskussion ist nicht Gegenstand dieses Schutzkonzeptes, sehr wohl aber pädagogische Verantwortung, Kinder und Jugendliche gegebenenfalls vor sich selbst und vor den Folgen ihres Handelns zu schützen.





Quellen und Literaturverzeichnis

Albert/Hurrelmann, „18. Shell Jugendstudie, Jugend 2019“, Beltz Verlag 2019

Bezirksregierung Arnsberg, „Sexualisierte Gewalt in der Schule“, Arnsberg 2018

auch unter Internetquellen, s.d.

Bezirksregierungen Köln/Düsseldorf, Dezernat 48, „Kinderschutz in der Schule“, Düsseldorf 2013

Bezirksregierung Münster, „Privat trifft Dienst“, Münster 2013, auch unter Internetquellen, s.d.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

- „Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung“
- „Sexualpädagogische Jungenarbeit“
- „Sexualpädagogische Mädchenarbeit“
- „Sexual- und Verhütungsverhalten 16-24Jähriger und junger Erwachsener“
- „Trau dich“, Berlin/Köln 2019

Ender u.a., Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Köln 2010

Grell, J., „Techniken des Lehrerverhaltens“, Beltz Verlag 2001

Heidemann, R., Körpersprache im Unterricht“, Quelle&Meyer, 7. Auflage 2003

Hoffleit, G., „Selbstbehauptungstraining nach dem Modell Goethe-Gymnasium“, schulinternes Curriculum, August 2018

Köbler, G., „Juristisches Wörterbuch“, 17. Auflage, Vahlen 2018

König, A., „Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“, Institut für forensische Psychiatrie Universität Duisburg/Essen 2011

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW, Heft 5001, unveränderter Nachdruck Düsseldorf 2011

Oerter/Montanda, „Entwicklungspsychologie“, Beltz Verlag, 4. Auflage 1998

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Bundesministerium des Inneren (NRW), LKA NRW, Düsseldorf 2015

Staek, L. (Hrsg.), „Die Fundgrube zur Sexualerziehung“, Cornelsen, Berlin 2002

Statistisches Bundesamt, „Statistisches Jahrbuch Deutschland 2019“, Berlin 2019



Rechtsvorschriften NRW

Allgemeine Dienstordnung, Beamtenstatusgesetz, Schulgesetz alle unter BASS

(Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften)

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/BASS-und-Amtsblatt/index.html> (Stand Mai 2019)

Allgemeine Rechtsvorschriften

Jugendrecht (u.a. Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz Staatsvertrag), Beck Texte im Deutschen Taschenbuch Verlag, 40. Auflage 2019

Strafgesetzbuch (StGB), Beck Texte im Deutschen Taschenbuch Verlag, 56. Auflage 2018

Internetquellen (Primärquellen, Text- und Bildquellen, soweit nicht anders angegeben)

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/RuL/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf>

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/index.html>

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Sexualisierte-Gewalt/index.html>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Sexualisierte-Gewalt/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf

http://www.zfsl-muenster.nrw.de/Privat_trifft_Dienst/Handreichung_privat_trifft_Dienst.pdf

<https://www.lions-quest.de/>

<https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/arbeitsbereiche/aew/forschung/speak-sexualisierte-gewalt-in-der-erfahrung-jugendlicher>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/sexuelle-gewalt-sexuelle-gewalt-unter-jugendlichen-in-der-schule-auf-der-strasse-auf-party-1.3541449>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/sexuelle-gewalt-gegen-jugendliche-traenen-angst-scham-1.3541552>

<https://www.michaelbertling.de/disziplinarrecht/dienstvergehen/sexualdelikte.htm>

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf



<https://www.klicksafe.de/>

<http://www.elternverein-nrw.de/wp-content/uploads/2016/02/SE-Leitfaden.pdf>

<https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/>

<https://www.bzga.de/infomaterialien/praevention-des-sexuellen-kindesmissbrauchs/>

<https://www.trau-dich.de/>

alle Internetquellen Stand Mai 2019



Anhang 1

Rechtsvorschriften (Auswahl, in Auszügen)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1.
an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2.
an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3.
an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1.
an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2.
unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1.
sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2.
den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,
um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.



(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

Strafgesetzbuch § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Strafgesetzbuch § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1.
der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2.
der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3.
der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4.
der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5.
der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

Der Versuch ist strafbar.

Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1.
gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2.
dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3.
eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1.
der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2.
die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird...



Schulgesetz NRW (Auszug)

§ 42 SchulG – Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Landesdisziplinarsenat) hat am 24.02.12 unter dem Aktenzeichen 3 A 11426/11.OVG ein Urteil mit den folgenden Leitsätzen erlassen:

1. In der Regel stellen sexuelle Handlungen zwischen Lehrern und Schülern - unabhängig vom Alter der Schüler - stets ein Dienstvergehen dar.
2. Die im Disziplinarverfahren auszusprechende Sanktion bemisst sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 LDG maßgeblich nach Art und Ausmaß der Pflichtverletzung und des Vertrauensverlustes. Welche Disziplinarmaßnahme angemessen ist, hängt deshalb nicht davon ab, ob das Verhalten des Beamten zugleich einen Straftatbestand erfüllt und welcher Strafrahmen hierfür gilt.
3. Sexuelle Handlungen zwischen Lehrern und Schülern führen danach jedenfalls dann, wenn der betroffene Schüler minderjährig war, grundsätzlich zur Entfernung des Beamten aus dem Dienst, sofern nicht ausnahmsweise besonders außergewöhnliche Milderungsgründe vorliegen.
4. Ein lediglich einmaliger Übergriff stellt ebenso wenig einen Milderungsgrund dar wie ein Einverständnis des betroffenen Schülers mit den sexuellen Handlungen.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.02.05, 1 NDH M 10/04

Lehrer, die sich kinderpornografische Bilddateien verschaffen, diese besitzen oder gar versenden, sind in aller Regel aus dem Dienst zu entfernen, ...

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern. Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder



bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) § 37 Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen...

Schulgesetz NRW

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

Strafgesetzbuch § 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr



oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Strafgesetzbuch § 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anhang 2

Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler

(je nach Alter und Lerngruppe abzuändern, z.B. für Unterweisungen und Klassenteamstunden zu Schuljahresbeginn; Empfehlung zu Materialien: <https://www.klicksafe.de/materialien/> oder <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/>)

- *Du weißt, was du willst und du vertraust deinem Gefühl*
- *Dein Gefühl ist ein guter Ratgeber – wenn dir zum Beispiel ein Geheimnis anvertraut wird und du hast ein schlechtes Gefühl dabei, ist es in aller Regel auch ein schlechtes Geheimnis.*
- *Kennst du Beispiele für gute und schlechte Geheimnisse?*
- *Mit wem kannst du reden? Zuhause sind es vielleicht Mama oder Papa, eine große Schwester oder ein Bruder. Mit wem redest du in der Schule über deine Probleme?*
- *In der Schule kannst du dich an jeden Lehrer oder jede Lehrerin wenden. Die Person, an die du dich wenden möchtest, kann dein Klassenlehrer oder deine Klassenlehrerin sein – aber auch jede andere Person, der du vertraust. Wenn du nicht mit einer Lehrperson sprechen möchtest, ist die Schulsozialarbeiterin Frau Ines Steggewentze für dich da. Sie ist keine Lehrerin und muss auch kleine Geheimnisse für sich behalten; das nennt man Verschwiegenheitspflicht.*
- *Wenn dir etwas nicht passt, zum Beispiel wenn jemand etwas sagt, durch das du dich beleidigt fühlst, oder wenn dir eine bestimmte Berührung von jemandem besonders unangenehm ist, ist es das Beste, du sagst das direkt und sprichst mit der betreffenden Person. Wenn du das nicht selbst machen möchtest weißt du, dass du jeden Lehrer und jede Lehrerin darum bitten kannst.*





- *Du kannst auch selbst eine Menge dazu tun, dass es dir und anderen in der Schule gut geht. Du achtest zum Beispiel darauf, auch zu anderen nichts zu sagen, was sie beleidigen könnte.*
- *Du kennst sicher das Spiel „Stille Post“? Wenn sich viele Menschen nacheinander die gleiche Geschichte erzählen, kommt dabei am Ende oft etwas ganz anderes heraus. Das kann lustig sein. Es ist aber sehr ärgerlich, wenn du Geschichten weitererzählst, die du nicht selbst miterlebt hast und die Behauptungen enthalten, die für eine Person beleidigend sein können. Du möchtest sicher nicht, dass solche Geschichten über dich erzählt werden.*
- *Eine andere Sache, die für dich in der Schule aber auch zuhause sehr wichtig ist, ist dein Umgang mit dem Smartphone, dem Computer oder anderen Medien. Hier verrätst du sehr viel über dich selbst, zum Beispiel wie du heißt, wo du zur Schule gehst, was deine Vorlieben und Hobbies sind und vieles mehr. Das geht aber nicht alle Menschen etwas an und es gibt Leute, die mit deinen Daten Dinge anstellen, die für dich sogar gefährlich sein können.*



Anhang 3

Thematischer Elternabend/Informationen für Eltern

In der Sekundarstufe I der Unter- und Mittelstufe wird empfohlen, einen zweiten, thematisch gebundenen Klassenpflegschaftsabend (Elternabend) im zweiten Schulhalbjahr abzuhalten. Dazu bieten sich folgende Themen an:

- Umgang mit Smartphone und Co./Internetsicherheit/Gefahren im Netz
- Mobbing und Bullying
- Suchtprävention
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Es ist vorgesehen, mindestens einmal im Schuljahr einen Vortragsabend für Eltern abzuhalten, in denen über die o.a. Themen übergreifend und ungeachtet der Klassensituation informiert wird.

Sowohl für thematische Elternabende als auch für die Vortragsabende kann auf interne und externe Experten zurückgegriffen werden. Referentinnen und Referenten können beim Krisenteam erfragt werden.

**Kinder
sicher
im Netz**

Eine Initiative für Eltern zum
richtigen Umgang mit dem Internet

Das **Online-Special** mit wertvollen Tipps
zur Förderung der Medienkompetenz

www.polizei-beratung.de

In Kooperation mit:

T-Com fsm

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.
Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de



Anhang 4

Altersgerechte Ansprache/Phasen kindlicher Entwicklung

Kinder im Alter zwischen 10 und 18 Jahren durchleben nicht nur die Pubertät, sondern erleben eine Reihe weiterer entwicklungspsychologischer und neurobiologischer Veränderungen. So manifestiert sich z.B. die Verbindung zwischen dem Belohnungszentrum des Gehirns, das grundsätzlich für alle motivationalen Handlungen verantwortlich ist, und dem Planungszentrum im Großhirn, in dem auch längerfristige Vorhaben durchdacht werden können, erst im Alter zwischen 14 und 16 Jahren. Es ist also aus der Sicht der Neurobiologie Unsinn, einen Siebtklässler mit der Aussicht auf ein erfolgreiches Abitur zu besseren Leistungen anspornen zu wollen oder mit einer „erwachsenen“ Moral zu konfrontieren. Aus gutem Grund sind Kinder „strafunmündig“ und existiert ein Jugendstrafrecht das der Tatsache Rechnung trägt, dass Heranwachsende bis zu einem gewissen Alter nicht in der Lage sind, die Folgen ihrer Handlungen in allen Konsequenzen zu bedenken.

Lawrence Kohlberg war ein US-amerikanischer Psychologe und Professor für Erziehungswissenschaft an der *Harvard University School of Education*. Kohlberg begründete eine Theorie, die die moralische Entwicklung von Menschen in Stufen einteilt, die Stufentheorie der Moralentwicklung. Zu ähnlichen Ergebnissen kam bereits vorher Jean Piaget, ein Schweizer Biologe und Pionier der kognitiven Entwicklungspsychologie.

Auf Wunsch der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ und zur allgemeinen Orientierung wird hier das Stufenmodell von Kohlberg dargestellt (folgende Seite)



(verändert nach Oerter/Montanda, „Entwicklungspsychologie“, Beltz Verlag, 4. Auflage 1998)

Kohlbergs Stufenmodell					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Orientierung an Strafe und Gehorsam	Die instrumentell-relativistische Orientierung	Orientierung an personenungebundener Zustimmung	Orientierung an Recht und Ordnung	Die legalistische oder Sozialvertrags-Orientierung	Orientierung an allgemein gültigen ethischen Prinzipien
Prä-konventionelle Ebene		Konventionelle Ebene		Post-konventionelle Ebene	
- Handlungen gut/böse > abgängig von den physischen Konsequenzen > Werte: Vermeidung von Strafe und Unterordnung unter Macht	- richtige Handlung: Bedürfnisbefriedigung (meiner / anderer) - zwischenmenschliche Beziehung: Markt-Beziehung - Grundzüge von Fairness / Gegenseitigkeit und gerechter Verteilung da, aber: > Gegenseitigkeit = "eine Hand wäscht die andere"	- "guter Junge / nettes Mädchen" - Modell - hohe Anpassung an allgemeine Vorstellungen > richtig ist, was die Mehrheit richtig findet - Beurteilung von Verhalten nach der Absicht - richtiges Verhalten: > Gefallen oder Zustimmung der Anderen	- Recht als Basis - Orientierungsrahmen - Autorität - Regeln - Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung - richtiges Verhalten = seine Pflicht tun	- richtige Handlung > Rechte & Standards getragen durch die Gesellschaft - Bewusstsein für die Relativität der eigenen Meinung / Werthaltung > Recht = Frage von persönlicher Wertsetzung / Meinung > Betonung des legalistischen Standpunkts	- Recht = Übereinstimmung mit den eigenen ethischen Prinzipien > abstrakter und ethischer Natur > universelles Prinzip der Gerechtigkeit, Gegenseitigkeit und Gleichheit der Menschenrechte und des Respekts vor der Würde des Menschen
"Ich dürfte den Keks nicht essen, weil Mama geschimpft hat!"	"Holst du mir einen Keks, gebe ich dir einen Schokoriegel!"	"Wenn ich Keks ausbebe, freut sich meine Clique!"	"Wir dürfen die Keks nicht essen, weil es ein Gesetz gibt, das es verbietet!"	"Ich möchte Keks essen, aber bevor ich das tue, muss darüber abgestimmt werden!"	"Aufgrund der Gerechtigkeit sollte es uns erlaubt sein Keks zu essen! Wir essen jetzt Keks, obwohl es nicht erlaubt ist!"



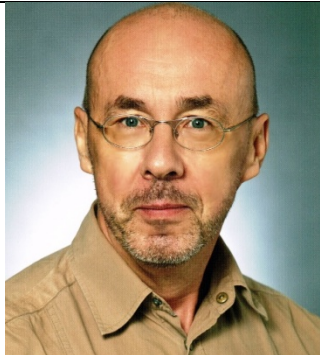
Anhang 5

Beratung am Goethe-Gymnasium

Allgemein:

- Lehrerrat
- Stufenkoordination
- Stufenberater

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Funktion	Krisenteam
	Krisenmanagement Dr. Michael Tech
Was ist das Krisenteam?	Das Krisenteam umfasst einen wechselnden Personenkreis, der von Herrn Tech situationsabhängig zusammengestellt wird. Grundsätzlich gehören dazu alle im Bereich der Beratung/Mediation tätigen Kollegen und Kolleginnen, SV-Lehrkräfte, die Schulsozialarbeiterin, aber auch die Sicherheitsbeauftragten für allgemeine Arbeitssicherheit, Brand- und Gebäudeschutz, die Sekretärinnen und der Hausmeister. Die Leitung hat grundsätzlich die Schulleitung, die in der Organisation und Koordination von Herrn Tech unterstützt wird. Das betrifft z.B. auch die Zusammenarbeit mit externen Partnern wie Feuerwehr oder Polizei oder der Bezirksregierung, dort z.B. der schulpsychologische Dienst.
Wer kann kommen?	Alle Lehrkräfte, alle Schüler/innen
Kontakt	Raum N-2.02, michael.tech@goethe-gym.de
Beratungszeiten	Nach Bedarf
Notfallnummer	0171/ 99 39 323



Beratungsart	Schulsozialarbeit
	Beraterin: Ines Steggewentze
Was macht eine Schulsozialarbeiterin?	Ich berate und begleite Dich zu allen Themen, die Dir auf der Seele liegen. Sei es in der Schule, zu Hause oder in Deiner Freizeit, z.B. bei Mobbing, Suchtproblemen, Fragen zu Freundschaften und wenn Dir zu Hause mal die Decke auf den Kopf fällt und Du nicht weiter weißt. Ich biete auch Gruppen und Projekte an, die ein friedliches Miteinander in der Klasse und der Schule zum Ziel haben. Auch für Fragen rund ums Erwachsenwerden und zur Zukunftsplanung, stehe ich gerne zur Verfügung. Die Gespräche mit mir sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht!
Wer kann kommen?	Alle Schüler und Schülerinnen Lehrer und Lehrerinnen Eltern oder andere Sorgeberechtigte
Kontakt	Ines.steggewentze@awo-duesseldorf.de Diensthandy: 0162/2029921 Persönlich in den Pausen
Beratungszeiten	Beratungstermine: montags-donnerstags, in den Pausen und nach Absprache.
Ort	Mein Beratungsraum befindet sich im Untergeschoss neben den Kunsträumen (ehemaliges Selbstlernzentrum). Welcome!



Beratungsart	Jungenförderung
	Berater: z.Z. vakant, kommissarisch Döhr/Tech
Was bedeutet Jungenförderung?	Es ist allgemein bekannt, dass Mädchen zuweilen „Mädchenprobleme“ haben, über die sie vielleicht sprechen möchten, leider ist noch nicht überall angekommen, dass es auch spezielle „Jungenprobleme“ geben kann. Ziel der Jungenförderung ist die Schaffung einer Beratungsmöglichkeit für diese Art von Problemen. Neben der Beratung ist Ziel der Jungenförderung am Goethe auch das Schaffen von Bewegungs- und Ausdrucksräumen insbesondere für die Jungen. Ein besonderes Herzensprojekt sind die „Selbstbehauptungstrainings“, die wir in Projektwochen mit verschiedenen Jahrgängen nach Geschlechtern getrennt durchführen und in denen wir mit Jungs wie Mädchen Strategien zur Konfliktlösung einüben, sie in ihrem Auftreten und Selbstbewusstsein stärken und in denen sie sich sportlich verausgaben können.
Wer kann kommen?	Insbesondere Schüler mit „Jungenproblemen“, die z.B. mit Gewalt oder Mobbing konfrontiert sind, aber auch Schülerinnen, die in Konflikte (z.B. mit Jungs) geraten sind.
Kontakt	
Beratungszeiten	



Beratungsart	Mediation Gesundheitserziehung/ Suchtprävention
	Beraterin: Jenny Icking
Was ist Mediation? Was ist Gesundheitserziehung/ Suchtprävention?	Bei der Mediation geht es darum, euren Streit zu lösen. Dabei stellt jeder seine Sicht der Situation vor und ihr versucht, gemeinsam eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Gesund zu sein ist die wichtigste Voraussetzung, um den Schulalltag zu bewältigen. Es geht nicht nur um Ernährung, Sport, Stressbewältigung, Entspannung und Erholung, sondern auch darum, Dich und Deinen Körper besser wahrzunehmen.
Wer kann kommen?	Schüler und Schülerinnen, die Unterstützung bei der Lösung ihres Streits annehmen möchten. Schüler und Schülerinnen, die sich „nicht wohl in ihrer Haut fühlen“ und daran etwas ändern möchten.
Kontakt	Mail und Ansprache jederzeit in der Pause möglich
Beratungszeiten	Beratungstermine nach Absprache



Beratungsart	Mediation Beratung
	Beraterin: Charlotte Thönes
Was ist Mediation? Was ist Beratung	Bei der Mediation geht es darum, euren Streit zu lösen. Dabei stellt jeder seine Sicht der Situation vor und ihr versucht, gemeinsam eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Zur Beratung könnt ihr kommen, wenn ihr Hilfe benötigt bei der Bewältigung von persönlichen Problemen in der Schule oder im Privaten.
Wer kann kommen?	Schüler und Schülerinnen, die Unterstützung bei der Lösung ihres Streits annehmen möchten. Schüler und Schülerinnen, die vor persönlichen Herausforderungen stehen, für deren Lösung sie Unterstützung annehmen möchten.
Kontakt	Mail und Ansprache jederzeit in der Pause möglich
Beratungszeiten	Beratungstermine nach Absprache



Beratungsart	Lerncoaching Kollegiale Fallberatung
	Berater/Lerncoach: Martin Döhr
Was ist Lerncoaching?	Ein Lerncoach hilft Dir z.B. bei Ängsten vor Prüfungen und Klausuren, bei Konzentrations-, Motivationsproblemen und Entscheidungsschwierigkeiten. Er unterstützt Dich langfristig darin, Dein Lernen selbst zu organisieren. Dabei geht es oft erst einmal darum, Verständnis und Akzeptanz für innere Konflikte und Schwierigkeiten zu entwickeln. Im Coaching bin ich nicht Dein Lehrer, der Leistungen von Dir fordert, sondern ein wohlwollender Partner, der Dir dabei hilft, die Situation, in der du steckst, emotional anzunehmen. Das ist die Basis. Oft ergeben sich Lösungswege schon durch Akzeptanz von ganz allein. Dein Selbstgefühl ist der Schlüssel. Deswegen arbeiten wir prinzipiell immer zusammen, denn Du findest am ehesten heraus und weißt selbst, welche Lösungen und Strategien für Dich wirken. Ich mache Dir nur Vorschläge und begleite Dich dann noch eine Weile bei der Umsetzung Deines Planes, wenn du das möchtest.
Wer kann kommen?	Schüler und Schülerinnen, die sich (manchmal) schwer tun mit Prüfungen und schulischen Herausforderungen
Kontakt	Mail und Ansprache jederzeit in der Pause möglich
Beratungszeiten	Beratungstermine: montags, die vierte Stunde oder nach Absprache zumeist donnerstags zwischen 14:15 und 15:45 Uhr



Beratungsart	Personenzentrierte Beratung
	Beraterin: Annika von Busekist
Was ist personenzentrierte Beratung?	Personenzentrierte Beratung nach Carl. R. Rogers (1902-1987) (vom „wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie“ anerkanntes Psychotherapieverfahren für psychische Störungen wie z.B. affektive Störungen, Angststörungen, Belastungsstörungen, Anpassungsstörungen sowie psychische und soziale Faktoren bei somatischen Erkrankungen) Akzeptanz, Empathie und Kongruenz sind die Grundpfeiler der personenzentrierten Beratung. Menschen mit seelischen Problemen können sich selber helfen – und du auch dir! Rogers vertrat die Meinung, dass alles, was man zur Lösung persönlicher Probleme, zur Veränderung von problematischen Lebenssituationen oder ungeliebten Verhaltensweisen braucht, jeder in sich selber trägt. Ein jeder kann seine Situation am besten selbst analysieren und einschätzen und weiß oft intuitiv, wie sie sich zum Besseren verändern lässt. So ist es meine Aufgabe als deine Beraterin für eine vertrauensvolle, ungestörte Atmosphäre zu sorgen, in der du in Ruhe dich selbst und deine Situation erkunden und deine ganz eigene Lösung erarbeiten kannst. <i>Es geht um dich!</i> Ich werde versuchen, deinen Weg durch aktives Zuhören und Empathie (Einfühlung) zu begleiten.
Wer kann kommen?	Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen, die Begleitung beim Erarbeiten von Lösungen für Probleme suchen.
Kontakt	Mail und Ansprache jederzeit in der Pause möglich
Beratungszeiten	Nach Absprache



Goethe-Gymnasium Düsseldorf
mit ehem. Rethel-Gymnasium
Lindemannstr. 57
40237 Düsseldorf

Krisenteam und
Arbeitsgruppe
„Schutzkonzept“
OStR. Dr. M. Tech
August 2023



Anhang

NEU: Umgang mit Transsexualität und ähnlichen Erscheinungsformen im Unterricht

Bitte beachten: Auch hier gelten grundsätzlich die Richtlinien für Sexualerziehung NRW gem. § 33

<https://goethe-gym.de/iserv/fs/file/local/Groups/Lehrer/1.%20Schulorganisation/Krisenteam%20%28TE%29/LGTBQIA+/Richtlinien-fuer-die-Sexualerziehung-in-NRW.pdf>

Wo immer möglich (!) sind die Eltern vor der Behandlung im Unterricht zu informieren (Unterrichtseinheiten, Projekte, Vorträge, Expertenrunden etc.); siehe Musterschreiben S. 18.

Weitere Informationen und Handreichungen finden Sie hier:

<https://goethe-gym.de/iserv/file/-/Groups/Lehrer/1.%20Schulorganisation/Krisenteam%20%28TE%29/LGTBQIA%2B>

Andere Informationen entnehmen Sie für den unterrichtlichen Gebrauch bitte nur aus validen und offiziellen Quellen, z.B. der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) oder der BpB (Bundeszentrale für politische Bildung).

Dabei sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass selbst die von der Landesregierung verlinkten Quellen in Einzelfällen eine einseitige politische Agenda vertreten, in der kritische Betrachtungen und alternative Sichtweisen nicht vorkommen, z.B. die Broschüre "*schlau nrw*".

Für den breiten, kritischen und wissenschaftlichen Diskurs verweise ich auf ein Zitat des ehemaligen **Präsidenten des deutschen Lehrerverbandes** Heinz-Peter Meidinger. Dieser warnt vor einem „*völlig falschen Verständnis*“ des Erziehungsauftrags an Schulen und fordert, der Staat müsse gegenüber der Agitation durch LSBTIQ-Aktivisten klare Grenzen ziehen.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/video243348119/Sexuelle-Orientierung-Lehrkraefte-sollen-Kindern-nicht-ihre-eigenen-Meinungen-ueberstuelpen.html>

Weiterhin gilt:

sensus communis

Gesunder Menschenverstand kann
fast jeden Grad von Bildung
ersetzen, aber kein Grad von
Bildung den gesunden
Menschenverstand.



Arthur Schopenhauer
deutscher Philosoph

Vorgehen/Abläufe in der Mittelstufe

- Kinder, die sich einem anderen oder keinen Geschlecht zugehörig fühlen, wenden sich an Fachlehrerinnen, Fachlehrer oder das Klassenleitungsteam
- Gespräch mit Kind und Klassenleitung, Vertrauenslehrer oder Vertrauenslehrerin und der Stufenkoordination finden statt (nicht gleichzeitig)
- Klärung folgender Fragen:
 - Wie möchte das Kind angesprochen werden?
(Name, Pronomen)
 - Wer soll die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren?
 - Wie wird die Situation im Sportunterricht geklärt?
(bisher: Nutzung der Umkleide für Lehrerinnen und Lehrer)
 - Sondersituation in der 9:
Kann ein Attest besorgt werden, damit das Kind nicht am Schwimmunterricht teilnehmen muss?
Anmerkung: Bisher gab es immer nur Wünsche in diese Richtung.
 - Welche Toilette soll/ kann besucht werden?
(in der Regel: Neubau)
 - Sollen Gespräche mit den Eltern stattfinden?
 - Fanden schon Gespräche mit Frau Steggewentze statt?
- Auf Basis dieses Gespräches werden dann weitere Personengruppen informiert (oder auch nicht).
- Die Information der Fachlehrerinnen und Fachlehrer erfolgt mehr Mail (Klassenleitungsteam) oder durch das Kind selbst.
- Das Kind wird darüber informiert, dass eine Änderung des Namens auf dem Zeugnis nicht möglich ist (gilt auch für einige Listen).
- Auf den Kurslisten wird von Hand der Namen des Kindes geändert (evtl. auch „richtig“, abhängig von der Quelle).
- Erinnerung an spezielle Absprachen erfolgt bei Quartal- oder Zeugniskonferenzen (bei Bedarf)
- Bei den bisherigen Fällen ergab sich nicht der Bedarf, dass die Klasse besonders informiert werden musste. In wird in Zukunft vermutlich anderes sein.

Arbeitsblatt Identität: Handreichung für Lehrkräfte

Gesamtlänge des Videoclips: 02:16 min.

Altersempfehlung: ab 8 Jahren

Fächer: Ethik, Sachunterricht, Deutsch, Kunst, Biologie

Schwerpunkte: Identität, Transgeschlechtlichkeit vs. (Rollen)Spiel, Selbstbestimmung, Geschlechtsidentität, Empathie

Ziele: Kennenlernen, Einfühlen in und erstes Verstehen von Transgeschlechtlichkeit; Begreifen von Geschlechtsidentität in Abgrenzung zu (Rollen)Spiel; Annäherung an das Thema Selbstbestimmung

Allgemeine Empfehlung: Bedenken Sie, dass Schüler*innen in Ihrer Klasse transgeschlechtlich sein können. Halten Sie weitere Informationsressourcen bereit (z.B. über lokale Projekte und Kontaktadressen).

Transgeschlechtlichkeit (abkürzend: trans)*

Transgeschlechtliche Personen identifizieren sich nicht mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt von Ärzt*innen und Eltern zugeordnet wird und welches die Basis darstellt für das Erziehungsverhalten von Eltern und die weitere geschlechtliche Sozialisation des Kindes. Eine Identifikation mit dem „Gegengeschlecht“ ist nicht automatisch gegeben. Eine Trans*person kann sich ebenso jenseits von Mädchen/Frau bzw. Junge/Mann oder als beides identifizieren. Als *cisgeschlechtlich* bezeichnet man Menschen, die sich mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde.

Transition

Als Transition bezeichnet man den Weg der sozialen/rechtlichen/körperlichen Angleichung an die eigene Geschlechtsidentität; ob und welche Elemente von Transition entscheidet jede Trans*person individuell. Transition kann bei jeder Trans*person anders aussehen.

ÜBUNG 1 – Ihre Geschichte verstehen

a) Dauer: ca. 10 min.

Lernziele: Noris Transgeschlechtlichkeit verstehen und wiedergeben können (individuell). Transgeschlechtlichkeit als Konzept verstehen können (allgemein).

Hinweise: Eine Trans*person kann sich ebenso jenseits von Mädchen/Frau bzw. Junge/Mann identifizieren oder als beides. Noris Transition ist an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasst. Ihre Trans*geschichte ist nur eine von vielen - nicht alle Trans*geschichten und Trans*identitäten sind gleich.

Antwortmöglichkeit:

Nori wurde als Junge geboren, fühlt sich aber als Mädchen. Sie lebt nicht mehr als Junge, sondern als Mädchen.

Menschen, die transgeschlechtlich sind, haben ein anderes Geschlecht als das, womit sie geboren

worden sind.

b) Dauer: ca. 10 min.

Lernziele: Empathie entwickeln für Nori und ihre Erfahrungen. Sich in die Lage vieler Trans*menschen versetzen, nicht geglaubt und nicht akzeptiert zu werden bezüglich der eigenen (Geschlechts)Identität. Wertschätzung und Bekräftigung der eigenen Gefühle und dem eigenen Selbstempfinden als valide und wichtig.

Hinweise: Insbesondere Trans*kindern und -jugendlichen werden häufig die Kompetenz und das Recht abgesprochen, sich über ihre Geschlechtsidentität selbstbestimmt äußern zu können. Sie werden aufgrund ihres Alters in ihrer Transgeschlechtlichkeit nicht ernst genommen.

ÜBUNG 2 – Videoclip anschauen: Nori verkleidet sich

Dauer: ca. 25 min. (inkl. Videoclip)

Lernziele: Geschlechtsidentität als etwas begreifen, das nicht auswählbar oder willentlich änderbar ist (A) und das dauerhaft ist (B); klare Abgrenzung von Transgeschlechtlichkeit von Spiel/Rollenspiel.

Hinweise: Transgeschlechtlichkeit ist keine Phase, kein (Rollen)Spiel. Die geschlechtliche Identität einer Person ist essentieller, fester Bestandteil ihrer Identität.

Das Erreichen der Lernziele wird kontrolliert und konsolidiert durch die abschließende Bearbeitung und Beantwortung folgender Fragestellungen im Rahmen der Aufgabe 2c):

1. Hat Nori sich ausgesucht als Katze zu verkleiden? [JA]
Ist Nori jeden Tag eine Katze? [NEIN]
2. Hat Nori sich ausgesucht ein Mädchen zu sein? [NEIN]
Ist Nori jeden Tag ein Mädchen? [JA]
3. Kann Nori aufhören Katze zu sein? [JA]
Kann Nori aufhören Mädchen zu sein? [NEIN]
4. Ist Katze-Sein ein Spiel für Nori? [JA]
Ist Mädchen-Sein ein Spiel für Nori? [NEIN]

Mehr Informationen

Kinder und Jugendliche

- [Mein Geschlecht - Das Portal für junge trans*, inter* und genderqueere Menschen](#)
- [In & Out Jugendberatung: Peer-to-Peer-Beratungsprojekt für schwule, lesbische, bisexuelle und trans* Jugendliche des Jugendnetzwerk Lambda e.V.](#)
- [Jugendnetzwerk Lambda e.V.](#)

Lehrkräfte

- [Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Vielfalt in der Schule](#)

